

Erläuterungen

Zu Artikel I – Bundes-Energieeffizienzgesetz

Allgemeiner Teil

1. Zum Stellenwert der Energieeffizienz:

Die Senkung der Nachfrage nach Energie durch ihre sinnvolle Nutzung und durch die Verbesserung der Effizienz ihres Einsatzes ist neben der Forcierung erneuerbarer Energieträger und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit eine der drei Hauptsäulen der österreichischen Energiepolitik.

Die österreichische Bundesregierung hat aus diesem Grund in ihrem Regierungsprogramm 2013 - 2018 auch die Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bis 2020 festgeschrieben. Die Steigerung der Energieeffizienz und der sparsame Einsatz von Energie sind für die Bundesregierung eines der wichtigsten Handlungsfelder in diesem Zusammenhang.

Langfristig betrachtet ist die Energieeffizienz deutlich verbessert worden. Obwohl das reale Bruttoinlandsprodukt in Österreich zwischen 1973 und 2012 um 138,5 Prozent gewachsen ist, bewegte sich der Bruttoinlandsverbrauch des Jahres 2012 um vergleichsweise geringe 54,8 Prozent über dem Niveau des Jahres 1973. Damit hat sich der relative Energieverbrauch (dh. die zur Erzeugung einer Einheit des Bruttoinlandsproduktes notwendige Menge an Gesamtenergie) um 35,1 Prozent verringert.

Im internationalen Vergleich sind die heimischen Erfolge zur Verbesserung der Energieeffizienz bemerkenswert. Österreich zählt zu jenen Staaten, die – gemessen an der Wirtschaftsleistung – Energie besonders sparsam nutzen. Im Jahr 2011 betrug der Bruttoinlandsverbrauch pro USD 1 000 BIP (zu Preisen und Wechselkursen von 2005) in Österreich 0,0984 toe. Mit diesem Wert liegt Österreich deutlich unter dem Durchschnitt der OECD-Länder (0,1387) und mit Platz 5 im EU-Vergleich auch unter den Werten der meisten EU-Mitgliedstaaten (EU-Durchschnitt 0,1131).

Energieeffizienzmaßnahmen tragen zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen bei:

1. Sicherheit der Versorgung mit Energie;
2. Umweltverträglichkeit der Energieversorgung;
3. wirtschaftlich effiziente Versorgung mit Energie;
4. soziale Akzeptanz des Energieversorgungssystems.

Zusätzlich ergeben sich positive volkswirtschaftliche Effekte im Bereich des Außenhandels (geringere Energieimporte, Exportchancen für heimische Energiedienstleistungen und Effizienzprodukte) und des Arbeitsmarktes (Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen und -dienstleistungen im Inland).

Österreich setzt sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene eine Reihe von Instrumenten und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz ein. Neben der Regulierung betreffen diese Maßnahmen auch die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration sowie Förderung der Marktdurchdringung, Verbreitung von Informationen und finanzielle Anreize für die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen.

Im aktuellen Regierungsprogramm finden sich ebenfalls Vorgaben, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Umwelt zu entlasten. Beispiele hierfür sind:

- Die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im täglichen Leben durch CO₂-Reduktion im Verkehr (zB E-Mobilität, Ausbau des öffentlichen Verkehrs und innovative Mobilitätskonzepte);
- thermische Sanierung: Als Anreiz für die thermische Sanierung (umfassende oder teilweise Dämmung, Fenstertausch, Kesseltausch, Einzelbaumaßnahmen, etc.) standen im Jahr 2009 und seit dem Jahr 2011 jährlich 100 Millionen Euro – davon 70 Millionen Euro für den privaten Wohnbau und 30 Millionen Euro für Betriebsgebäude (mit Umschichtungsmöglichkeit bei Bedarf) – zur Verfügung. Allein im Vorjahr (2013) wurden mit dem Fördervolumen von 132,3 Millionen Euro (der erhöhte Betrag ergibt sich aus freigewordenen Mitteln der vergangenen Jahre), Investitionen von rund 850 Millionen Euro ausgelöst und rund 12.700 Arbeitsplätze nachhaltig gesichert oder geschaffen. Mit den im Jahr 2013 genehmigten Projekten wurde auch ein beachtlicher Umwelteffekt erreicht – eine Einsparung von insgesamt 3,7 Millionen Tonnen CO₂. Drei Viertel davon entfallen auf private Haushalte, ein Viertel auf Betriebsgebäude;

- der Umstieg auf nachhaltige und feinstaubarme Heizsysteme (Ausbau von Nah- und Fernwärme, Austausch veralteter Kesselanlagen, erneuerbare Systeme);
- Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen;
- die Schaffung von Sanierungsanreizen im Gebäudebereich und die Erweiterung des Sanierungsschecks um die Kategorie „seniorengerechtes / barrierefreies Wohnen“.

Energiestrategie:

In den vom (damaligen) Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im März 2010 präsentierten Maßnahmenvorschlägen für eine Energiestrategie Österreich werden umfassende Zielsetzungen für die zukünftige Energieversorgung Österreichs formuliert. Vorrangiges Ziel ist es, den Endenergieverbrauch bis 2020 auf dem heutigen Niveau von 1 100 PJ zu stabilisieren. Die drei Strategiesäulen, die die Maßnahmenvorschläge für eine österreichische Energiestrategie tragen, sind die Steigerung der Energieeffizienz, die Sicherstellung der Energieversorgung und der engagierte Ausbau der Erneuerbaren Energien. Damit die Energiepolitik mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Zielsystem kompatibel ist, wurden Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Sozialverträglichkeit, Kosteneffizienz und Wettbewerbsfähigkeit als Rahmenvorgaben fixiert.

Die konsequente Steigerung der Energieeffizienz in allen wesentlichen Sektoren ist der Schlüssel für die Energie- und Klimapolitik und muss vor allem in folgenden Bereichen erreicht werden:

- Gebäude: Reduktion des Raumwärme- und des Kühlbedarfs und Verbesserung der Baustandards zu „Fast-Null-Energiehäusern“
- Energieverbrauch in Haushalten und Betrieben: Schwerpunkt Stromverbrauch und Abwärmenutzung unterstützt durch Energieberatung und Energiemanagementsysteme
- Effiziente Mobilität (Alternative Antriebe – E-Mobilität: Angebot für Modal Split und im öffentlichen Verkehr, Mobilitätsmanagement)
- Effizienter Primärenergieeinsatz und Abwärmenutzung: bei energieintensiven Unternehmen, in der Energiewirtschaft sowie bei Haushalten und Gewerbebetrieben.

2. Europäische Vorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energieträger

2.1. 20-20-20-Ziele

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 um 20% verringert werden sollen, der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20% steigen soll und eine Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20% angestrebt wird („20-20-20 Gesamtziel“).

2.2. Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

2.2.1. Allgemeines

Die Endenergieeffizienz-Richtlinie 2006/32/EG vom 5. April 2006, die am 14. März 2006 unter österreichischer Vorsitzführung im Europäischen Rat formell verabschiedet wurde, hat die Erhöhung der Effizienz der Endenergienutzung zum Ziel, das mit einer Reihe operationeller Maßnahmen verfolgt werden soll. Zweck der Richtlinie ist es, die Kostenwirksamkeit und Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten zu steigern. Dies soll durch die Bereitstellung der nötigen Zielvorgaben, Mechanismen und Anreize sowie des institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmens zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und Marktunvollkommenheiten, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen sowie durch die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen und für die Bereitstellung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen für Endverbraucher erfolgen.

Das in dieser Richtlinie festgelegte indikative Einsparungsziel, bis 2016 9% des in der Periode 2001 bis 2005 durchschnittlichen jährlichen Endenergieverbrauchs einzusparen, bedeutet für Österreich eine Einsparung von 80,4 PJ (als Zwischenziel wurde für das Jahr 2010 der Einsparungswert mit 17,9 PJ festgelegt) aufgrund des, gemäß Art. 14 dieser Richtlinie, erstellten ersten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans, welcher von Österreich im Sommer 2007 an die Europäische Kommission übermittelt wurde. Der in diesem Zusammenhang erstellte Aktionsplan zielt u.a. auf die Sanierung des öffentlichen Gebäudebestandes ab, auf die Inangangsetzung des Renovierungsprozesses von privaten Gebäuden, die Steigerung der Energieeffizienz von Geräten, die Erhöhung des Wirkungsgrades der Strom- und Wärmeerzeugung und die Einführung von intelligenten Netzen und Zählern, die den Verbrauchern zur

Optimierung ihres Energieverbrauchs und zur Berechnung ihrer Energieeinsparungen notwendige Informationen und Dienste liefern sollen.

Eine Voraussetzung für die Steigerung der Energieeffizienz ist, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Volkswirtschaften nicht beeinträchtigt. Bei Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz soll deren Kosteneffizienz sichergestellt werden und sie sollen so gestaltet sein, dass damit Wachstumskräfte der einzelnen Volkswirtschaften insgesamt gestärkt werden und auch die soziale Verträglichkeit der jeweiligen Maßnahmen gewährleistet ist.

2.2.2. Wesentlicher Inhalt der Endenergieeffizienzrichtlinie im Detail

Die Richtlinie 2006/32/EG (Endenergieeffizienzrichtlinie) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 9% – bezogen auf das 9. Jahr der Anwendung der Richtlinie – festlegen, welcher aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist (im Zeitraum von neun Jahren sind dadurch 9%, gerechnet vom durchschnittlichen inländischen Jahresendenergieverbrauch der letzten fünf Jahre, einzusparen). Dieser Energieeinsparrichtwert wird nach den Vorschriften und der Methodik in Anhang I und II der Richtlinie in absoluten Zahlen in GWh oder TJ berechnet. Für die Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen ist in Anhang IV der Richtlinie ein Rahmen festgelegt.

Jeder Mitgliedstaat hat demnach Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen (Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie) und der Kommission insgesamt drei Energieeffizienz-Aktionspläne (EEAP) vorzulegen. Der erste EEAP war bis zum 30. Juni 2007 einzureichen und hatte ein Zwischenziel für das dritte Jahr zu beinhalten. Der zweite EEAP war bis 30. Juni 2011, der dritte EEAP ist bis spätestens 30. Juni 2014 vorzulegen; der zweite und dritte EEAP müssen auch eine Evaluierung und Analyse des jeweils vorhergegangenen Planes enthalten (Art. 14 Abs. 2).

Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen sind in Anhang III aufgeführt. Dieser listet mögliche Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Wohn- und Tertiärsektor (Heizung und Kühlung, Isolierung und Belüftung, Warmwasser, Beleuchtung etc.), Industriesektor, Verkehrssektor (Verkehrsträgernutzung, Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger etc.), sektorübergreifende Maßnahmen (Standards und Normen betreffend Energieeffizienz, Energieetikettierungsprogramme, Verbrauchserfassung Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen) und übergeordnete Maßnahmen (Vorschriften, Steuern usw., die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken) auf.

Die Mitgliedstaaten haben einer oder mehreren neuen oder bestehenden Behörden oder Stellen die Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht zu übertragen (Monitoring); diese Stellen haben die Energieeinsparungen, die aufgrund von nationalen Energieeffizienzmaßnahmen (einschließlich bereits getroffener Energieeffizienzmaßnahmen) erzielt wurden, zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zu erfassen (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie).

Der öffentliche Sektor hat eine Vorbildfunktion. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche Sektor (kostenwirksame) Energieeffizienzmaßnahmen ergreift, und zwar in Form von Gesetzgebungsinitiativen und/oder freiwilligen Vereinbarungen; es sind dabei zumindest zwei Maßnahmen aus der Liste in Anhang VI (zB Anforderungen an die Beschaffung energieeffizienter Produkte) zu ergreifen und es sind Leitlinien zur Energieeffizienz als mögliches Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge zu veröffentlichen (Art. 5 Abs. 1).

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie sicherzustellen, dass Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen den Behörden oder benannten Stellen auf Ersuchen aggregierte statistische Daten über ihre Endkunden bereitstellen und alle Handlungen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung behindern.

Zusätzlich haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass mit diesen Unternehmen freiwillige Vereinbarungen oder andere marktorientierte Instrumente, wie Einsparzertifikate, geschlossen werden, die eine gleichwertige, die Endenergieeffizienz steigernde Wirkung haben (Art. 6 Abs. 2 lit. b).

Die Mitgliedstaaten treffen umfassende Informationspflichten; sie haben sicherzustellen, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind und den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht werden (Art. 7 Abs. 1) und geeignete Bedingungen und Anreize geschaffen werden, damit die Marktbeteiligten den Endkunden mehr Informationen und Beratung über Endenergieeffizienz zur Verfügung stellen (Art. 7 Abs. 2). Weiters haben die Mitgliedstaaten potentiellen Abnehmern von Energiedienstleistungen Musterverträge für diese Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen (Art. 9 Abs. 2).

2.3. Neue Richtlinie über Energieeffizienz 2012/27/EU

2.3.1. Allgemeines

Die Europäische Kommission hat am 22.6.2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG vorgelegt, mit dem bestimmte Aspekte des Energieeffizienzplans der Europäischen Kommission in verbindliche Maßnahmen überführt werden sollen. Hauptzweck des Vorschlags ist es, einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des EU-weiten Energieeffizienzziels (20% EU-weit) für 2020 zu leisten.

Der Grund für eine Verschärfung der beiden oben genannten Richtlinien liegt darin, dass die Umsetzungsmaßnahmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten gesetzt wurden, aus Sicht der Europäischen Kommission nicht ausreichend waren, um das in den Richtlinien festgelegte Ziel (9% Effizienzverbesserung bis 2016, sowie die politischen Zielsetzungen für Energie („20-20-20-Ziele“) bis 2020) auch tatsächlich europaweit zu erreichen. In Europa wurden zwar Maßnahmen gesetzt – wie bspw. der Abschluss von „freiwilligen Vereinbarungen“ mit diversen Wirtschaftszweigen – die auch zu beachtlichen Einsparungen geführt haben. Diese allein wären jedoch nicht in der Lage, die Vorgaben der neuen Energieeffizienzrichtlinie, nämlich eine Effizienzsteigerung von 20% bis zum Jahr 2020, zu erfüllen.

2.3.2. Zielverpflichtung Österreichs

Das explizite Ziel der Richtlinie ist im Art. 3 festgelegt. Jeder Mitgliedstaat hat einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel festzulegen. Dieses Ziel muss sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität beziehen und als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 ausgedrückt werden.

Bei der Festlegung des nationalen Energieeffizienzziels können Mitgliedstaaten nationale Gegebenheiten, welche sich auf den Primärenergieverbrauch auswirken, berücksichtigen (zB BIP-Entwicklung, Ausbau erneuerbarer Energien, Early Actions).

Die Bekanntgabe dieses Ziels erfolgte im Rahmen des ersten Berichts am 30.4.2013. Österreich hat sich darin, unter der Voraussetzung, dass sich Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum bis 2020 im statistisch prognostizierten Ausmaß entwickeln, zur Stabilisierung des Bruttoendenergieverbrauchs in Höhe von 1 100 PJ verpflichtet.

2.3.3. Effizienz bei öffentlichen Gebäuden

Im Artikel 4 werden allgemeine Vorgaben betreffend die Festlegung einer nationalen langfristigen Strategie für die Renovierung von Gebäuden (private und öffentliche) getroffen. Es soll hier insbesondere ein Verzeichnis aller Gebäude erstellt werden (bis zum 30. April 2014) um auf Basis dessen eine langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung festzulegen, um die Energieeffizienzverbesserung bestehender Gebäude auf kostengünstige Weise in Angriff zu nehmen.

Gemäß Artikel 5 ist sicherzustellen, dass ab dem 1. Jänner 2014 jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche beheizter und/oder klimatisierter Gebäude, die sich im Eigentum des Staates (= Bund) befinden und von ihm genutzt werden zu renovieren sind. Die 3%-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von diesen Gebäuden, deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² bzw. ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m² beträgt. Wenn ein Mitgliedstaat es als erforderlich erachtet kann er diese 3%-Quote auch für eine Ebene unter dem Zentralstaat (im Falle Österreichs wären dies die Bundesländer) festlegen.

Auf Basis der vorliegenden Daten zum Gebäudebestand werden die jährlichen Sanierungskosten für die thermische Sanierung wie folgt abgeschätzt:

Die von den Zentralstellen und sämtlichen Dienststellen des Bundes erhobenen, genutzten und im Eigentum befindlichen Flächen umfassen 788.283 m² (konditionierte Brutto-Grundfläche). Betroffen von der Sanierungsverpflichtung sind nur die Zentralstellen. Jährlich sind gemäß Richtlinie 3% dieser Fläche zu sanieren, was einer Sanierungsverpflichtung von 23.648 m² pro Jahr entspricht.

Erfahrungswerte für die Kosten einer Generalsanierung aus dem BMLVS, dem 70% der betroffenen Gebäude zuzuordnen sind, liegen bei etwa 1 200 - 1 700 Euro/m². Davon entfallen etwa 400 Euro/m² auf energierelevante Investitionen. Diese setzen sich zusammen aus netto etwa 150 Euro/m² für Fassadendämmung, Dämmung von Keller und oberster Geschoßdecke, 50 Euro/m² für Heizungssanierung, 120 Euro/m² für Fenstertausch, plus Kosten für Planung und bauphysikalische Berechnung zuzüglich MwSt. Die Mehrkosten für die thermische Verbesserung der Gebäude liegen damit bei rund 9,5 Mio. Euro für 2014 (je 3% degressiv für die Folgejahre). Über einen Zeitraum von sieben Jahren werden somit ca. 151.400 m² renoviert. Dies liegt daran, dass sich die Berechnungsgrundlage für

die 3%ige Sanierungsverpflichtung jährlich um die bereits sanierte Gebäudefläche reduziert, sofern diese zumindest auf den im OIB-Dokument „Nationalen Plan“ festgelegten Standard renoviert werden.

Durch die thermische Verbesserung der Gebäude werden Energie und Energiekosten eingespart. Gemäß Berechnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) ist die energierelevante Sanierung auf den Standard der im „OIB Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU“ kostenoptimal. Bei diesen Berechnungen wurde für jedes Bauteil die genormte Lebensdauer herangezogen. Das heißt, dass die Sanierung auf Basis der Lebenszykluskosten kostenneutral ist. Ein Vorteil ergibt sich vor allem aus dem geringeren Energieverbrauch der Gebäude und den sich daraus ergebenden Energiekostenreduktionen. Über den Zeitraum 2014 bis 2020 ist mit Einsparungen iHv. ca. 3 Millionen Euro zu rechnen; im Falle einer Lebenszyklusbetrachtung fallen die Einsparungen natürlich wesentlich höher aus. In den Jahren 1980 bis 2008 kam es bspw. zu kumulierten Energieeinsparungen iHv. 17 280 GWh und zu kumulierten Kosteneinsparungen iHv 546 Mio. Euro.

Da Österreich bei der Sanierung der Bundesgebäude den alternativen Ansatz gemäß Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2012/27/EU gewählt hat, werden die, auf Basis der 3%igen Sanierungsquote errechneten, Effizienzsteigerungen (48,2 GWh) nicht nur über thermische Sanierungen erreicht, sondern bspw. auch über Verbesserungen im Bereich Facility Management, über Verhaltensänderungen der Gebäudenutzer, über einen Fernwärme- oder Fernkälteanschluss oder eine Photovoltaikanlage am Dach des Gebäudes; entscheidend ist, dass die Maßnahmen zu einer gleichwertigen Verbesserung führen wie die Anwendung der 3%ige Sanierungsquote unter Anwendung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Art. 4 der RL 2010/31/EU.

2.3.4. Verpflichtungssystem für Unternehmen und strategische Maßnahmen

Gemäß Artikel 7 hat jedes Mitgliedsland ein Energieeinsparverpflichtungssystem oder andere strategische Maßnahmen zur Effizienzsteigerung einzuführen. Dieses Energieeffizienzverpflichtungssystem muss

1. entweder gewährleisten, dass die verpflichteten Energieverteiler und/oder Energieeinzelschaltunternehmen, die im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats tätig sind, bis zum 31. Dezember 2020 ein kumuliertes Endenergieeinsparungsziel in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes (gemittelt über die letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Richtlinie) aller Energieverteiler oder Energieeinzelschaltunternehmen an Endkunden erreichen. Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden.

Jeder Mitgliedstaat kann dabei die Berechnung anhand der Werte von 1% für die Jahre 2014 und 2015, 1,25% für die Jahre 2016 und 2017 und 1,5% für die Jahre 2018, 2019 und 2020 durchführen (phasing in), Energieverkäufe an Unternehmen im ETS ausnehmen, primärenergieseitige Energieeinsparungen und Early Actions ab den 1.1.2009 berücksichtigen. Diese Maßnahmen dürfen allerdings maximal zu 25% auf die 1,5%ige Einsparverpflichtung angerechnet werden.

2. oder alternativ zu diesem Einsparverpflichtungssystem können Mitgliedstaaten andere strategische Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Endkunden setzen (zB durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, steuerliche Anreize). Die Menge an eingesparter Energie muss aber dem 1,5% Einsparverpflichtungsziel entsprechen.

2.3.5. weitere Bestimmungen

Nach Art. 9 und Art. 10 der Energieeffizienzrichtlinie müssen die Endkunden Informationen über ihren tatsächlichen Nutzungszeiten sowie Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs erhalten. Dabei ist Anhang VII zur Energieeffizienzrichtlinie zu berücksichtigen, worin Mindestanforderungen an die Abrechnung und Abrechnungsinformation auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs festgelegt werden.

Im Sinne des Erwägungsgrundes 20 der Energieeffizienzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten angehalten, Anforderungen in ihr nationales System aufzunehmen, mit denen soziale Ziele verfolgt werden, um insbesondere sicherzustellen, dass sozial schwache Kunden Zugang zu den Vorteilen einer größeren Energieeffizienz haben.

Ferner wird im Artikel 14 die Förderung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung geregelt.

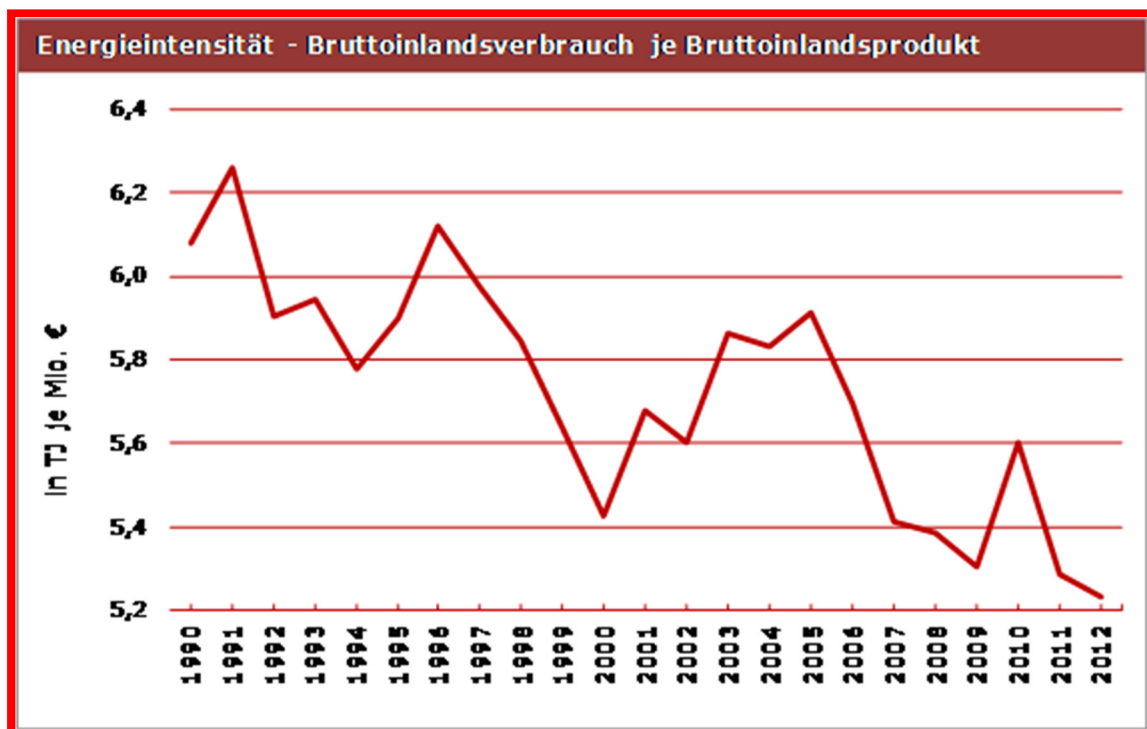
3. Zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie:

3.1. Zur Ausgangssituation der österreichischen Energieversorgung:

Der Energieverbrauch ist in Österreich in längerfristiger Betrachtung durch stetige Zuwächse gekennzeichnet, die lediglich infolge externer Entwicklungen (Wirtschaftslage, Ölpreise, Witterungsverhältnisse) zeitweise unterbrochen wurden. Erst in der jüngeren Vergangenheit seit 2005 konnte eine weitgehende Stagnation festgestellt werden.

Die Energieeffizienz ist hingegen langfristig deutlich verbessert worden. Diese Entwicklung hat sich allerdings – nicht zuletzt aufgrund der schon gegebenen hohen Standards – in den letzten 15 Jahren abgeschwächt und kam Anfang des Jahrtausends zum Stillstand. Zwischen 2000 und 2005 kam es sogar zu einem kurzfristigen Anstieg des relativen Energieverbrauchs, wie auch die Grafik zeigt. Danach ging diese Maßzahl allerdings auch wieder markant zurück (2005/2012: - 11,5% bzw. rd. - 2% pro Jahr), zwischen 1990 und 2012 sank der relative Energieverbrauch um 13,9 %.

Nachfolgende Grafiken zeigen die Entwicklung der Gesamtenergieintensität und des Energieverbrauchs je BIP in Österreich seit dem Jahr 1990:



Quelle: Energiestatus Österreich 2014, Seite 84.

Energieverbrauch je Bruttoinlandsprodukt					
Jahr	BIV in TJ	BIP real in Mio. €	BIV je BIP in TJ/Mio. €	EEV in TJ	EEV je BIP in TJ/Mio. €
1990	1.052.193	173.119	6,078	766.509	4,428
1991	1.120.801	179.077	6,259	828.390	4,626
1992	1.079.012	182.826	5,902	808.515	4,422
1993	1.092.640	183.789	5,945	824.026	4,484
1994	1.087.461	188.204	5,778	806.589	4,286
1995	1.139.773	193.226	5,899	844.827	4,372
1996	1.211.345	197.992	6,118	918.914	4,641
1997	1.210.636	202.563	5,977	898.690	4,437
1998	1.228.647	210.231	5,844	926.452	4,407
1999	1.226.920	217.672	5,637	934.394	4,293
2000	1.224.477	225.655	5,426	941.289	4,171
2001	1.292.348	227.590	5,678	998.772	4,388
2002	1.295.998	231.444	5,600	1.005.344	4,344
2003	1.368.770	233.449	5,863	1.060.574	4,543
2004	1.396.868	239.494	5,833	1.077.025	4,497
2005	1.449.592	245.243	5,911	1.111.432	4,532
2006	1.448.166	254.243	5,696	1.106.254	4,351
2007	1.426.682	263.665	5,411	1.095.321	4,154
2008	1.440.298	267.452	5,385	1.109.375	4,148
2009	1.364.513	257.231	5,305	1.071.328	4,165
2010	1.466.502	261.781	5,602	1.137.766	4,346
2011	1.423.121	269.201	5,286	1.103.364	4,099
2012	1.420.785	271.545	5,232	1.096.188	4,037

Quelle: Energiestatus Österreich, Seite 142.

3.2. Bisherige Maßnahmen auf dem Gebiet des Energiesparens und der Energieeffizienz

3.2.1. Maßnahmen vor der Liberalisierung:

Maßnahmen des Energiesparens und der Energieeffizienz decken ein weites Spektrum des Umganges mit und des Einsatzes von Energie ab. Allen gemeinsam ist, dass Energie, unerheblich in welcher Form, als knappes Gut erkannt wird.

In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg war für die prosperierende Wirtschaft noch ausreichend Energie vorhanden, so dass die sogenannte „erste Erdölkrise“ der Jahre 1973/1974 als „weltumspannendes Ereignis“ die Staaten unvorbereitet, aber dafür umso härter getroffen hat. Mit diesem Zeitpunkt ist die Erkenntnis Allgemeingut geworden, dass Energie nicht ein in beliebigem Ausmaß (re-)produzierbares Gut darstellt, sondern als knappes Gut einzustufen ist, mit dem sorgsam umgegangen werden muss.

Als erste Maßnahme, die eine Reduktion des Erdölverbrauchs bewirken sollte – und somit eine „Sparmaßnahme“ im weitesten Sinn darstellt –, war die Verordnung eines „autofreien“ Tages (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung, BGBl. Nr. 5/1974, mit Verfassungsbestimmung als Kompetenzdeckungsklausel). In manchen Staaten wurde rigoros ein Tag bestimmt – zumeist Sonntag – an dem die Kraftfahrzeuge, abgesehen von Notfällen und der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, nicht in Betrieb genommen werden durften. In Österreich konnten die Autofahrer einen Tag wählen und das Kraftfahrzeug mit einem entsprechenden „Pickerl“ versehen, eine Maßnahme, die durchaus Erfolge aufzuweisen hatte.

Zur gleichen Zeit (11. bis 13. Februar 1974) fand in Washington eine internationale Energiekonferenz statt, die sich mit den Auswirkungen dieser Krise auf die weltweite Energiesituation sowie das internationale Handels- und Finanzsystem befasste. Die Teilnehmerstaaten vereinbarten dabei ein umfassendes Aktionsprogramm, zu dessen Ausarbeitung eine eigene Energiekoordinationsgruppe eingesetzt wurde. Diese Gruppe hat schließlich ein „Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP-Übereinkommen)“ ausgearbeitet, das am 18. November 1974 in Paris von Belgien, Dänemark, der BRD, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet wurde. Inzwischen sind noch weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten.

(Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976). Durch dieses Übereinkommen sollten insbesondere

- eine gesicherte Ölversorgung der Industriestaaten zu vernünftigen und gerechten Bedingungen erreicht werden;
- gemeinsame, wirksame Maßnahmen getroffen werden, um Notständen in der Ölversorgung durch den Aufbau einer Selbstversorgung durch Nachfragedrosselung und durch Zuteilung des verfügbaren Öles an Teilnehmerstaaten aufgrund gerechter Grundlagen zu begegnen;
- die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Öleinfuhren durch langfristige Bemühungen im Wege der Zusammenarbeit bei der rationellen Energieverwendung, der beschleunigten Entwicklung alternativer Energiequellen, der Forschung und Entwicklung im Energiebereich und der Urananreicherung verringert werden.

Die Zielrichtungen lagen also darin, im Anlassfall einerseits eine möglichst gerechte Aufteilung zu erreichen und andererseits den Umgang mit dem knappen Gut Energie effizienter zu gestalten. Das Übereinkommen umfasst daher zwei Hauptteile, nämlich ein Notstandsprogramm zur kollektiven Sicherung der Energieversorgung der Teilnehmerstaaten in künftigen Krisenfällen und den Rahmen für eine langfristige internationale Zusammenarbeit auf dem Energiesektor.

Als österreichische Ausführung dieser internationalen Verpflichtungen wurden das Energielenkungsgesetz, BGBl. Nr. 319/1976, und das Erdölbevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976, erlassen. Rechtsgrundlagen, die ebenso wie das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm auch heute noch in Geltung stehen.

Wohl wissend, dass es mit dem Beitritt Österreichs zum Internationalen Energieprogramm und der Erlassung der Ausführungsgesetze nicht getan sein wird, wurde im Rahmen von drei Sitzungen eines Ministerkomitees die „internationale und österreichische Energiesituation analysiert sowie Maßnahmen zur Verstärkung der inländischen Energieaufbringung, zur sinnvolleren Nutzung von Energie und zur Verstärkung der Forschung und Entwicklung neuer Technologien auf dem Energiesektor besprochen. Zur Energiesituation wurde festgestellt, dass alle längerfristigen Energieprognosen ergeben, dass sich fühlbare Änderungen im Energiebereich vollziehen.“ (aus der Pressemitteilung zum Bericht des Ministerkomitees). Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung am 10. Juli 1979 ein energiepolitisches Maßnahmenprogramm beschlossen, zu dessen Erfüllung ein sogenannter „Operationskalender“, der die detaillierten Maßnahmen enthält, erstellt wurde. Dieser Operationskalender enthielt bereits damals umfassend Maßnahmen, die in weiter entwickelter Form auch heute noch in unseren Programmen enthalten sind.

Eine weitere Erkenntnis dieses Operationskalenders war, dass das B-VG keinen Kompetenztatbestand Energie“, „Energiewirtschaft“ oder „Energiesparen“ kennt. Die Zuständigkeit für Maßnahmen mit Mitteln der Hoheitsverwaltung auf diesem Gebiet richtet sich nach der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den jeweiligen Verwaltungsmaterien, die mit den energiepolitischen Zielsetzungen in einem sachlichen Konnex stehen.

In dieser geradezu exemplarischen Querschnittsmaterie hat das Instrument der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, welches durch die B-VG-Novelle 1974 in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen wurde, die Möglichkeit geboten, unter Beibehaltung der geltenden Verfassungs- und Kompetenzordnung einer zwischen Bund und Ländern koordinierten Energiesparpolitik die Grundlage zu geben.

Bund und Länder sind im Bewusstsein der oben dargestellten Problematik in Gespräche eingegangen, die im Dezember 1979 zum Abschluss gelangten und zur (ersten) Vereinbarung gemäß Art. 15a zur Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, geführt haben. Die Vereinbarung ist am 15. August 1980 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der Vereinbarung sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürfen einer speziellen Transformation in bundes- und landesrechtliche Vorschriften. Dementsprechend enthält die Vereinbarung die Verpflichtung für Bund und Länder, jeweils in den Bereichen

- energiesparender Wärmeschutz bei Neuerrichtung von Gebäuden
- energiesparende Anforderungen bei der Errichtung von Zentralheizungsanlagen
- Förderung der Verbesserung zum Zweck der Energieeinsparung beim Althausbestand
- individuelle Heizkostenverrechnung
- Einsparung von Energie im gewerblichen und industriellen Bereich
- Kennzeichnung des Energieverbrauchs bei Haushaltsgeräten

entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Durch die Inanspruchnahme des Instrumentariums einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG ist es gelungen, unter Beibehaltung der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung eine zielführende, zwischen Bund und Ländern koordinierte Energiesparpolitik zu betreiben. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Tatsache, dass es durch den Abschluss dieser Vereinbarung zu einer gemeinsamen Mitverantwortung von Bund und Ländern gekommen ist, erwies sich dieser im Jahre 1980 eingeschlagene Weg in der Folge als erfolgreich. Durch die Festlegung von Mindeststandards für einzelne zu setzende energiepolitische Maßnahmen konnte einerseits ein gesamtösterreichisches energiepolitisches Konzept verwirklicht werden; andererseits war durch den Rahmencharakter dieser Vereinbarung ein ausreichender Spielraum gegeben, um den auf Grund regionaler Gegebenheiten bestehenden Erfordernissen in einer den Grundsätzen des kooperativen Föderalismus entsprechenden Weise Rechnung zu tragen.

Nach dem – mehrjährigen – Umsetzungsprozess der Energiesparvereinbarung haben Bund und Länder immer wieder in ihren Bereichen Vorhaben betrieben, die das Ziel der Einsparung von Energie gefördert haben. Im Bereich der Forschung und Entwicklung wurden zahlreiche Förderungen vergeben, die Verbesserungen in technologischer Hinsicht gebracht haben, genauso wie Förderungsmaßnahmen im Bereich der Althausanierung, der Ertüchtigung von Heizungsanlagen, der Forcierung von Fernwärme und der Förderung inländischer Energieträger sowie alternativer Energieerzeugung (Solaranlagen, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Biomassennutzung, etc.) und auch rigoroser Einschränkungen der zulässigen Emissionen im gewerblichen und industriellen Bereich.

Mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 388/1995, erfuhr die erste Vereinbarung von 1980 eine verbesserte und dem technologischen Fortschritt angepasste Neuauflage.

Wie auch bei der Vereinbarung von 1980 sind die Bestimmungen der Vereinbarung nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürfen ebenso einer speziellen Transformation in bundes- und landesrechtliche Vorschriften. Diesmal enthält die Vereinbarung weitergehende Verpflichtungen für Bund und Länder, jeweils in den Bereichen

- energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden
- energiesparende Maßnahmen bei der Aufbereitung von Warmwasser sowie der Beheizung von Gebäuden
- Förderungen zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden
- Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Wohngebäuden
- individuelle Heizkostenverrechnung
- Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten
- Einsparung von Energie im Gewerbebereich und industriellen Bereich

entsprechende Vorschriften zu erlassen. Diese Vereinbarung ist am 15. Juni 1995 in Kraft getreten.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft haben die bis dato singulären Bemühungen Österreichs eine europäische Grundlage gewonnen und orientieren sich an den in der Europäischen Union beschlossenen Vorgaben.

Eine der ersten Aufgaben im Bereich Energieeffizienz mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft war die Erfüllung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1–22.

3.2.2. Rechtliche Maßnahmen seit der Liberalisierung:

KWK-Gesetz:

Die notwendige stärkere Entkoppelung zwischen Energieeinsatz und dem Energieverbrauch und, damit im Zusammenhang stehend, die Verbesserung der Energieintensität zählte bereits vor der Erlassung des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz), BGBl. I Nr. 13/2009, zu den vorrangigen Zielen der österreichischen und

europäischen Politik. Unionsrechtliche Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gibt es seit Richtlinie 2004/8/EWG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50. Bereits vorher waren schon im Ökostromgesetz 2002, BGBl. I Nr. 149/2002, Regelungen über den forcierten Einsatz und Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungen als effizientes Verfahren zu kombinierten Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung enthalten. Der Grund dafür lag zum einen in der wichtigen Rolle des Einsatzes von Kraft-Wärme-Kopplung für die Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs zur Reduktion der CO₂-Emissionen und sonstiger Luftschadstoffe, insbesondere in Ballungsräumen, begründet, zum anderen mit der Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarktes zum freien Wettbewerb, welche für die Betreiber von KWK-Anlagen mit besonderen Herausforderungen verbunden war, da viele dieser Anlagen wärmegeführt und nicht strommarktorientiert betrieben werden müssen.

Ökostromgesetz:

Der Entstehungsprozess des Ökostromgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 149/2002, bis hin zur heutigen neuen Fassung, dem Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, begann bereits im Jahr 2001, als einige Landtage die Landesregierungen aufforderten, auf den Bund einzuwirken, die gesetzlichen Grundlagen für einen bundesweiten Ausgleich betreffend Ökoenergie und Energie aus Kleinwasserkraft zu schaffen. Dies führte zur Erlassung des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, mit dem die Förderung der Ökostromerzeugung auf eine bundesweit einheitliche Grundlage gestellt und jene Maßnahmen gesetzlich verankert wurden, die zur Erreichung der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (2001/77/EG) erforderlich waren.

Ziel des ÖSG ist es, in Form einer Abnahmeverpflichtung des erzeugten Ökostroms durch den Stromlieferanten einen forcierten Ausbau von kosteneffizienten Ökostromanlagen zu fördern. Als förderungswürdige Ökostromtechnologien werden Windkraft, Photovoltaik, feste und flüssige Biomasse und Biogas, Geothermie, Kleinwasserkraft und anteilig auch Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen angesehen.

Mehrmals wurden in diesem Förderregime die Ziele des Anteils der Erzeugung elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger neu festgelegt und erhöht, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen, die Heranführung des Ökostroms zur Marktreife, die verbesserte Planbarkeit des künftigen Bedarfs an Fördermitteln, die Verbesserung der Investitionssicherheit, den optimierten Einsatz der Fördermittel, die Beschränkung der Förderungen auf die kostengünstigsten Anlagen, die degressive Absenkung der Obergrenze der Einspeisetarife und die Sicherung der Mittel, die zur Ökostromförderung erforderlich sind und die damit verbundene Erreichung eines höheren Effizienzgrades durch Ökostromanlagen, gelegt wurde.

Bei den Novellierungen des Ökostromgesetzes trat dabei auch der Gedanke einer möglichst effizienten Erzeugung von Ökostrom in den Vordergrund: so wurde eine Mindestanforderung eines Brennstoffnutzungsgrades von 60% für neue rohstoffabhängige Ökostromanlagen gesetzlich verankert und für die Erfüllung des sog. „KWK-Kriteriums“ gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz ein zusätzlicher Förderbonus gewährt.

Auch kam es immer wieder zu Evaluierungen der entsprechenden Ökostrompotentiale unter Einbeziehung der jeweiligen Kosten und deren Entwicklung, des effizienten Energieeinsatzes, des CO₂-Beitrages zum Klimaschutz und der Rohstoffverfügbarkeiten. Im ÖSG 2012 wurde daher bspw. auch die Verpflichtung zur Installation eines Wärmezählers bei neuen rohstoffabhängigen Ökostromanlagen implementiert, um unter anderem ein weiteres Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz einzuführen.

Das ÖSG 2012 sieht nunmehr Ziele vor, die bis ins Jahr 2020 definiert wurden und den „Nationalen Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energie für Österreich (NREAP-AT)“ deutlich übersteigen. Zur Erreichung dieser Ziele war es daher auch erforderlich, das bis zum Inkrafttreten des ÖSG 2012 bestehende Einspeisetarif-Fördervolumen von 21 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro p.a. zu erhöhen. Gleichzeitig wurden aber auch Maßnahmen zur Degression der Einspeisetarife getroffen – wie beispielsweise der abschlagsbehaftete Wartelistenabbau oder die Weitergeltung der ausgelaufenen Ökostromverordnung mit einem technologiebezogenen Abschlag von max. 8%, wenn keine neue Verordnung erlassen wird – um einen kosteneffizienten Mitteleinsatz sicherstellen zu können. Es handelt sich hierbei um ein probates Mittel, einerseits die Kostensenkung der Ökostromtechnologien hin zur Marktreife zu forcieren und andererseits die weitere Steigerung der Anlageneffizienz zu fordern und auch zu unterstützen.

Vorwiegend setzt sich die Ökostromförderung aus der Ökostrompauschale (vormals: Zählpunktpauschale) und dem Ökostromförderbeitrag – dabei handelt es sich um einen prozentuellen

Aufschlag auf einen Teil des Systemnutzungsentgelts – zusammen und ergibt nach Erhöhung des jährlichen Förderzuwachs-Kontingents durch das ÖSG 2012 einen Förderbetrag von 50 Mio. Euro p.a. für neue Ökostromanlagen.

Mit der Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wird darüber hinaus das konkrete Ziel verfolgt einen Beitrag zur CO₂-Reduktion im Rahmen der Klimaschutzprogramme zu leisten. Während vergleichsweise bei der Erzeugung elektrischer Energie in neuen GuD-Anlagen pro erzeugter MWh Strom Emissionen in Höhe von etwa 0,44 Tonnen CO₂ erzeugt werden, gilt die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern als CO₂-neutral.

Die österr. Ökostromförderung setzt somit vor allem den Erwägungsgrund 2 der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) um, der die Erreichung einer verbesserten Energieeffizienz auch in der Senkung des Primärenergieverbrauchs zur Verringerung des Ausstoßes von CO₂ und anderen Treibhausgasen und somit zur Verhütung eines gefährlichen Klimawandels sieht.

15a-Vereinbarung über Endenergieeffizienz:

Durch die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Energiesparrichtwert von 9% festzulegen, der durch Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist. Für Österreich bedeutet diese Verpflichtung einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 80 400 TJ bis 31. Dezember 2016 zu erreichen. Die Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Richtlinie sind jedoch, da Energieeffizienz und Energiesparen – soweit sie nicht einer ausdrücklichen Bundeskompetenzmaterie wie zB dem Verkehrswesen oder dem Elektrizitätswesen zugewiesen werden können – nach Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen, auf Bund und Länder aufgeteilt.

Aus diesem Grund war es erforderlich eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern auszuverhandeln, deren Inhalt die Koordination und Harmonisierung aller in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG ist. Darunter fallen vor allem die Konkretisierung des österreichischen Energieeinsparrichtwertes, die Festlegung der Mess- und Prüfmethode für die Bewertung von Energieeinsparungen, die Schaffung einer Grundlage für die von Bund und Ländern gemeinsam erstellten Energieeffizienz-Aktionspläne und deren Übermittlung an die Europäische Kommission, die Festlegung von Aufsichts- und Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeffizienz-Aktionspläne, die Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors bei der Wahrnehmung der Endenergieeffizienz.

Auf Basis dieser 15a-Vereinbarung über Endenergieeffizienz bestand daher die Verpflichtung von Bund und Ländern zur Erlassung jener Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie, insbesondere zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes, erforderlich sind. Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wurden zu diesem Zweck drei Selbstverpflichtungen betreffend die Energieträger Strom, Erdgas, Wärme, Erdöl und Erdölprodukte sowie Kohle abgeschlossen durch die, kumuliert über neun Jahre, insgesamt 3 TWh an Effizienzmaßnahmen durch Energieversorgungsunternehmen gesetzt werden.

Weiters ist in diesem Zusammenhang auf das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zu verweisen, in welchem mit der Novelle BGBl. I Nr. 10/2012, in § 19 Abs. 5 die Energieeffizienz als vergaberelevantes Kriterium implementiert wurde. Die Verankerung der Endenergieeffizienz und der Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zeugt vom hohen Stellenwert energieeffizienter Maßnahmen in Aspekten bundesweiter Aufträge. Insbesondere wurde damit die Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors bei der weiteren Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen herausgestrichen.

Smart meter:

Unionsrechtliche Bestimmungen im 3. Energiebinnenmarktpaket sehen unter der Voraussetzung einer positiven volkswirtschaftlichen Kosten/Nutzenanalyse, eine Einführung von intelligenten Zählern (Smart Meter) für Strom und Gas vor. Gemäß Richtlinie 2009/72/EG haben die Mitgliedstaaten daher mindestens 80% der Verbraucher bis längstens 2020 mit Smart Meter auszustatten. Die Rahmenbedingungen, Einführungsgrad und Zeitraum des Rollouts dieser intelligenten Stromzähler wurden in der „Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO)“, BGBl. II Nr. 138/2012, des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß ElWOG 2010 festgelegt. Die Netzbetreiber sind somit verpflichtet, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten.

Eine volkswirtschaftliche Kosten/Nutzenanalyse hat ergeben, dass ein Einführungsgrad von 95% den größten volkswirtschaftlichen Mehrwert bringt, und ein Einführungszeitraum bis 2019 einen Zeitpunkt darstellt, für den ein komplettes Rollout für alle Netzbetreiber problemlos möglich ist. Damit wird ein möglichst kosteneffizientes, österreichweites System implementiert. Insgesamt resultiert der Nutzen im Wesentlichen aus den effizienteren Prozessen bei den Netzbetreibern und Lieferanten (durch den Einsatz von IT-Systemen), und durch einen geringeren Energieverbrauch nach der Installation der Zähler.

Durch die Einführung von Smart Meter hat der Kunde die Möglichkeit, den Energieverbrauch regelmäßig und vor allem zeitnahe zu kontrollieren. Damit besitzt dieser erstmals die Möglichkeit seinen Verbrauch genauer zu kontrollieren und zu steuern, die dementsprechenden Kosten zeitnah zu kontrollieren und somit sein Verbrauchsverhalten entsprechend anzupassen. Auf Basis dieser durch verschiedene Begleitmaßnahmen (zB Energieberatung) zu unterstützenden Verhaltensänderung sollte der Stromverbrauch um 3,5% reduziert werden können. Diese Energieverbrauchsreduktionen können auch eine Verminderung der CO₂-Emissionen bis zu insgesamt 2,2 Mio. toe bewirken, da die vom Endverbraucher ausgelösten Energieeinsparungen dadurch zu verringerten Erzeugungsmengen bei kalorischen Kraftwerken führen.

Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz:

In ihrem Programm für die XXIII Gesetzgebungsperiode hat die Bundesregierung die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung als eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte bezeichnet und der Zielsetzung einer stärkeren Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und dem Energieverbrauch besonderen Stellenwert eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurden die Verbesserung der Energieintensität um mindestens 5% bis 2010 und um mindestens 20% bis 2020 sowie der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung als effizientes Verfahren zur Elektrizitätserzeugung hervorgehoben.

Über dieses Bundesgesetz werden auf Basis von Investitionsförderungen daher insbesondere

- eine kostengünstige CO₂-Einsparung bewirkt sowie die Energieeffizienz erhöht;
- durch die Errichtung von Kältenetzen der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung gedämpft;
- und bestehende Wärme- und Abwärmepotentiale insbesondere industrieller Art kostengünstig genutzt.

Durch den forcierten Ausbau wird auch die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern verstärkt.

Durch das jährliche Fördervolumen für den Fernwärme- und Kälteausbau, das ab 1.1.2009 mit bis zu 60 Mio. Euro pro Jahr dotiert wird, könnte eine dauerhafte CO₂-Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen erreicht werden. In Anbetracht einer aktuell geringeren und jährlich unterschiedlichen Dotage der Mittel für den Leitungsausbau ist diese Treibhausgas-Reduktionshöhe jedoch so nicht erreichbar.

Weiters wird durch dieses Gesetz auch einen Beitrag zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen, insbesondere in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft, geleistet und der allgemeinen energiepolitischen Zielsetzung der Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger entsprochen.

4. Bemerkungen aus kompetenzrechtlicher Sicht

Energieeffizienz/Energiesparen bzw. die Senkung des Energieverbrauchs im Allgemeinen fällt nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit kein Sonderkompetenztatbestand im Einzelfall herangezogen werden kann, grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.

Die Gewerbekompetenz des Bundes bietet keine Grundlage für Regelungen über Energieeinsparung, da es sich dabei nicht mehr um spezifisch gewerbepolizeiliche, sondern um wirtschaftslenkende Regelungen handelt (vgl. dazu VfSlg. 10.831/1986 betreffend Energiesparstandards in der GewO und VfSlg. 17.022/2003 betreffend die Bestimmung des § 77a Abs. 1 Z 2 GewO über die effiziente Verwendung von Energie). Andere Bundeskompetenzen (zB Kraftfahrwesen oder Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) können gegebenenfalls eine Kompetenz zur Erlassung von Energiesparvorschriften im betreffenden Bereich mit einschließen. Geht es um den Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels, sind bundesrechtliche Regelungen über Energiesparen/Energieeffizienz gestützt auf die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 1 und 4 des Elektrotechnikgesetzes 1992 zulässig.

Weiters sind bundesrechtliche Regelungen möglich, die zwar nicht die Energieeffizienz als solche zum Gegenstand haben – und an andere, ausdrückliche Kompetenztatbestände (des Bundes) anknüpfen –, sich aber indirekt über das Verhalten der Normadressaten energiesparend auswirken; eine

Mitberücksichtigung kompetenzfremder Aspekte ist zulässig (so wurde zB das Heizkostenabrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 827/1992, auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ gestützt).

Der Bund kann sich zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie insbesondere auf folgende Kompetenztatbestände stützen: Art. 10 Abs. 1 B-VG: „Zivilrechtswesen“ (Z 6), „Verkehrswesen“ (Z 9), „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet (Elektrotechnikrecht)“ (Z 10), „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“, „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Z 12); Art. 11 Abs. 1: „Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung“ (Z 3); Art. 12 Abs. 1: „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (Z 5); Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung).

Zu Artikel 1 – Energieeffizienzgesetz des Bundes

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die im EEEffG geregelte Materie ist nur in Teilen Bundeskompetenztatbeständen zuzuordnen, daher können die im Gegenstand enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden. Die vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel bildet daher für die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften des EEEffG eine Bundeszuständigkeit. Ein Eingriff in von diesem Bundesgesetz nicht berührte Kompetenztatbestände, wie beispielsweise Baurecht oder Raumordnung, kann damit nicht erfolgen.

Zu § 2:

Das vorliegende Gesetz bezweckt nicht nur die Umsetzung der in § 3 genannten Richtlinie und die Erreichung der darin vorgegebenen Ziele, sondern schafft auch durch die Reduktion des künftigen Energieverbrauchs einen wichtigen indirekten Beitrag

1. zur Stärkung der Versorgungssicherheit, da durch eine höhere Energieeffizienz die Abhängigkeit Österreichs von Energieimporten verringert wird,
2. zur Erreichung der in der Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien und der im nEEAP (nationaler Energieeffizienzaktionsplan) festgelegten Erneuerbaren-Ziele, insbesondere auch zur Beseitigung der bilanziellen Abhängigkeit Österreichs von Atomstromimporten gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 ÖSG 2012,
3. zur Erreichung der österreichischen Ziele in Bezug auf die Emission von Treibhausgasen und
4. zur Stärkung des Wettbewerbes und der Belebung der Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf Energie und -dienstleistungen.

Zu § 3:

Mit dem gegenständlichen Bundesgesetz wird die neue Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU umgesetzt, die einen Großteil der Richtlinie 2006/32/EG aufhebt und erhöhte Zielquoten vorschreibt. Ein Teil der Richtlinie 2006/32/EG bleibt jedoch noch bis 2016 anwendbar und wird daher in diesem Bundesgesetz auch entsprechend berücksichtigt.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht einerseits den Effizienzzielvorgaben des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/32/EG, der gemäß der neuen Energieeffizienzrichtlinie weiterhin bis 1.1.2017 in Geltung sein wird. Das daraus zu bestimmende Ziel fand in der Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Umsetzung der RL 2006/32/EG ihren Niederschlag und legte einen Effizienzverbesserungswert in Höhe von 80 400 TJ bis 31.12.2016 fest, der weiterhin parallel zu den neuen bis 2020 geltenden gesamtstaatlichen Zielen des Bundes-EEffG Anwendung findet.

Die Richtlinie 2006/32/EG, als auch wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU wenden sich an den Endenergieverbrauch. Die Endenergie entsteht durch die Umwandlung von Primärenergie bei deren Einsatz zum Teil treibhausgasrelevante Emissionen freigesetzt werden (fossile Energieträger) und zum Teil nicht (zB Biomasse oder Wasserkraft). Die Effizienzsteigerung ist grundsätzlich bei jedem Endenergieträger anzustreben; Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterbinden aber nicht per se eine

absolute Erhöhung des Primärenergieeinsatzes, da es bei Energieeffizienz nicht um absolute Verbrauchssenkungen geht sondern eine Verbesserung des Energieeinsatzes angestrebt wird. Aus Gründen der Kontinuität der bisherigen Vorgaben hinsichtlich der Endenergieeffizienzrichtlinie 2006/32/EG und aufgrund der Beibehaltung der bestehenden Bewertungsansätze wird der Ansatz der Endenergieeffizienz beibehalten.

Die Bestimmung entspricht andererseits aber auch den Maßnahmenvorschlägen für eine Energiestrategie und dem Art. 3 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, der einen maximalen Gesamtenergieverbrauch auf europäischer Ebene vorsieht. Herunter gebrochen auf Österreich führt dies zu einer Effizienzsteigerungsverpflichtung, die im gegenständlichen Bundesgesetz ihren Niederschlag findet. Dieses sieht vor, dass Österreich einerseits seinen Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 bei 1 100 PJ zu stabilisieren hat und andererseits ein kumulatives Endenergieeffizienzziel von 218 PJ bis zum Jahr 2020 zu erreichen hat, wobei 159 PJ durch Beiträge der Energielieferanten sowie 59 PJ über strategische Maßnahmen erzielt werden.

Das gegenständliche EEffG deckt – mit der Unternehmensverpflichtung und der Gebäudesanierungsverpflichtung des Bundes einen Großteil der Anstrengungen zur Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bei 1 100 PJ ab, kann aber jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht alle Energieeffizienzmaßnahmen in Österreich normativ abbilden.

Für Energieeffizienzmaßnahmen und –programme des Bundes gemäß Abs. 2 sind die entsprechenden Mittelverwendungen innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmens zu bedecken.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 Z 2: Der Begriff „Endenergieverbraucher“ wird in Bezug auf die Energieumwandlung anders als im aktuellen GWG 2011 oder ElWOG 2010 definiert. Im gegenständlichen Bundesgesetz wäre es nämlich nicht sinnvoll, die Umwandlung von Energie durch Energieversorgungsunternehmen (etwa bei Pumpspeicherkraftwerken durch Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 ElWOG 2010 oder die Umwandlung von Erdgas in Strom und Wärme bei Gaskraftwerken) in den Endenergieverbraucherbegriff aufzunehmen, da dies zu einer Vervielfachung der Verpflichtung führen würde. Ein Energieumwandler wäre nämlich in diesem Fall sowohl Energiekunde als auch Energielieferant, und er müsste seine Verpflichtung zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen erfüllen, obwohl er, vergleichbar mit einem Stromzwischenhändler, die Energie an den letztlichen Endverbraucherversorger bloß weiterreicht. Mit einer Gleichsetzung eines Pumpspeicheranlagenbetreibers als Energielieferant wäre eine massive wirtschaftliche Beeinträchtigung der Energieumwandlung verbunden. Darüber hinaus ist es möglich, dass mehrere Energieumwandler in der Versorgungskette zwischengeschaltet werden, die allesamt eine Lieferantenverpflichtung erfüllen müssten, und das Endprodukt bei Einpreisung ihrer Mehrkosten für den tatsächlichen Endenergieverbraucher wesentlich stärker belasten als bei einer direkten Energielieferung. In jenen Fällen, insbesondere bei Wärmelieferungen, in denen der allgemeine Hausanschluss eines Mehrparteienhauses die Übergabestelle zwischen Energielieferant und Kunde darstellt, ist die Eigentümergemeinschaft in ihrer Gesamtheit als Endenergieverbraucher zu sehen. Eine rechnerische Aufteilung der Energiemengen auf einzelne Hausparteien, etwa durch die Hausverwaltung oder ein Messtechnikunternehmen, oder eine Zwischenschaltung von Contracting-Modellen, führt daher nicht zu einer Änderung der Lieferanten-Kunden-Beziehung. Die Ergänzung „unabhängig von der Art ihres Endverbrauchs“ soll darüber hinaus klarstellen, dass jede Art des Endverbrauchs erfasst ist, und damit bspw. auch der Bereich Verkehr.

Zu Abs. 1 Z 8: Energieeffizienzmaßnahmen sind nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den Vorgaben der Richtlinie Wirkungen über das Jahr 2020 hinaus entfalten. Führt beispielsweise eine verpflichtete Partei Anfang 2017 eine Energieberatung durch (oder lässt sie diese durchführen), deren Wirkung sich lediglich über zwei Jahre entfaltet, so würde die Wirkung bereits Ende 2018, also vor dem Jahr 2020 enden. In diesem Fall wäre sie daher auch nur rund zur Hälfte anrechenbar. Die Durchführung einer Energieeffizienzmaßnahme, die auf Zielverpflichtungen angerechnet werden soll, ist jedenfalls durch einen eindeutigen Umsetzungsnachweis zu belegen. Zur Vermeidung eines Stops von Effizienzmaßnahmen bis zum Inkrafttreten des Verpflichtungssystems gemäß § 8 bis § 10 sind Effizienzmaßnahmen, die im Jahr 2013 gesetzt werden, anrechenbar.

Zu Abs. 1 Z 9: Der Energieeffizienzrichtwert hat gemäß Art. 3 der Richtlinie 2012/27/EU indikativen Charakter.

Zu Abs. 1 Z 10: Die Berechnung des kumulativen Energieeffizienzziels lässt sich am einfachsten anhand eines Stufenmodells darstellen. Den EU-Vorgaben entsprechend hat Österreich – nach Abzug der early

actions – die Verpflichtung seine Energieeffizienz jährlich um 7,77 PJ zu verbessern. Daraus folgt, dass im Jahr 2014 Maßnahmen in eben diesem Ausmaß gesetzt werden müssen; diese werden jedoch nur dann vollumfänglich berücksichtigt bzw. angerechnet, wenn sie ihre effizienzsteigernde Wirkung bis mindestens 2020 entfalten (im gegenteiligen Fall werden sie nur aliquot berücksichtigt). Im Jahr 2015 müssen wiederum erneut Maßnahmen im Ausmaß von 7,77 PJ gesetzt werden; kombiniert mit den Maßnahmen aus dem Vorjahr (die auch noch in den Jahren 2015 bis 2020 ihre Wirkung entfalten müssen) ergeben sich somit für das Jahr 2015 Effizienzsteigerungen iHv. ca. 15,54 PJ. Rechnet man diese Effizienzsteigerungen bis zum Jahr 2020 hoch und kombiniert sie mit jährlich neu hinzutretenden Effizienzsteigerungen, so ergibt sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 ein kumulatives Energieeffizienzziel iHv. 218 PJ.

Zu Abs. 1 Z 11: Als Energielieferant gilt jedes Energieversorgungsunternehmen, das, unabhängig davon, wo sich die Unternehmenszentrale befindet, Energie an Endverbraucher in Österreich abgibt. Ausnahmen für den Verkehrssektor bestehen nicht. Fungiert ein einem Konzern zugehöriges Unternehmen als zentrale Einkaufs- und Beschaffungsstelle, die Energie ohne Gewinnabsicht zentralisiert einkauft und im Betriebsgelände verteilt, gilt diese Stelle nicht als Lieferant. Die im Gesetz genannte fehlende „Gewinnabsicht“ bezieht sich dabei nicht auf finanzrechtliche Einstufungen durch die Behörden (Finanzämter) sondern auf den Umstand, dass eine von der Lieferantenverpflichtung ausgenommene zentrale Beschaffungsstelle per se – anders als der Gesamtkonzern – ohne Gewinnabsicht operiert. Das Kriterium gilt auch dann als erfüllt, wenn die Energie durch die zentrale Beschaffungsstelle nicht zu Eigenkosten ausschließlich an die Konzerngesellschaften weitergegeben wird, oder, soweit Energie nicht nur an konzerneigene Unternehmen weitergeliefert wird, die Stelle Energie zu gleichen Bedingungen an konzerneigene und fremde Abnehmer liefert. Eine zentrale Beschaffungsstelle wird nicht primär aus Gewinnerzielungsabsicht sondern aus anderen Erwägungen, etwa aus Synergiegründen, zur Gewinnung von Skaleneffekten durch Energieeinkauf in großen Mengen, aus Gründen der fachlichen Spezialisierung oder zur Vermeidung administrativen Aufwandes, eingerichtet. Ebensowenig besteht ein Lieferantenverhältnis, wenn innerhalb des Betriebsgeländes Prozessenergie zwischen verschiedenen Unternehmen ausgetauscht wird und saldiert werden kann. Eine zentrale Beschaffungsstelle ist aber dennoch insoweit als Energielieferant im Sinne des § 10 inklusive der dazugehörigen Maßnahmenverpflichtung anzusehen, als sie – aber eben nur in gerade diesem Ausmaß – auch Dritte, also natürliche oder juristische Personen, die nicht dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind, mit Energie beliefert und damit für sich oder den Mutterkonzern einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen beabsichtigt.

Zu Abs. 1 Z 15: Anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit sind bereits gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen, die ohne rechtlichen Zwang bereits vor Einführung des gegenständlichen Bundesgesetzes vorgenommen wurden. Damit sie im konkreten Fall auch tatsächlich für das nationale 1,5%-Ziel (von einer unternehmensindividuellen Anrechnung wurde aus administrativen Gründen abgesehen) anrechenbar sind, müssen sie nach dem 31.12.2008 gesetzt worden sein und müssen darüber hinaus ihre Wirkung zumindest bis zum 31.12.2020 entfalten. Eine Anrechnung ist weiters nur bis maximal 25% der Gesamtverpflichtung möglich. Auf diese Weise wird man dem Umstand gerecht, dass einige EU-Mitgliedstaaten – wie bspw. auch Österreich – bereits in der Vergangenheit in erhöhtem Maße Effizienzmaßnahmen gesetzt haben und daher ein geringeres Energieeffizienzsteigerungspotential haben, als jene Staaten, die dies nicht oder in nur unzureichendem Maße gemacht haben.

Zu Abs. 1 Z 17: Strategische Maßnahmen können beispielsweise auch von Ländern und Gemeinden gesetzt werden.

Zu Abs. 1 Z 18: das Gebot einer konzernweisen Betrachtung erfordert auch, dass im Falle von Beteiligungsverhältnissen jeweils im Einzelfall zwischen Mutter- und Tochterunternehmen zu prüfen ist, ob eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/361/EG vorliegt. Ist dies der Fall und handelt es sich also um ein sog. verbundenes Unternehmen, geht die gesamte Effizienzverpflichtung auf das Mutterunternehmen über. Eine solche Zurechnung erfolgt in mehrstufigen Konzernen jeweils repetitiv bis hin zur obersten Konzernmuttergesellschaft; das Erfordernis, dass die Konzernmuttergesellschaft direkt oder indirekt mehr als 50% der Unternehmensanteile an allen dem Konzern zugehörigen Tochtergesellschaften hält, besteht nicht. Eine konzernweise Zusammenrechnung eines international tätigen Konzerns bzw. eine Verpflichtung nach dem gegenständlichen Bundesgesetz ist auf die in Österreich operierenden Konzernteile beschränkt. Das Prinzip der konzernweisen Zusammenrechnung gilt für alle Unternehmen, Lieferanten wie Endenergieverbraucher.

Zu Abs. 1 Z 19 bis Z 21: in jenen Fällen, in denen auf den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme abgestellt wird, sind Umsätze von österreichischen Unternehmen, sofern sie durch Tochterunternehmen im Ausland erzielt werden, nicht zu berücksichtigen. Bei Beschäftigten ist in Vollzeitäquivalenten zu rechnen.

Zu Abs. 1 Z 22: Eine Branchenverpflichtung soll kleinen Energielieferanten die Möglichkeit geben, sich auf vertraglicher Basis zu den im Gesetz definierten Zielen gemeinsam zu verpflichten. Am Umfang der Verpflichtung von rund 0,6% des Absatzes an Endverbraucher wird nichts verändert; lediglich die Aufteilung, welches Unternehmen in welchem Ausmaß Maßnahmen zu setzen hat, obliegt bis zum Ende der Branchenverpflichtung den teilnehmenden Unternehmen selbst. Damit eine Branchenverpflichtung eine verbindliche gemeinsame Zielvorgabe für alle teilnehmenden Unternehmen entfalten kann, bedarf sie der Unterschrift des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu § 6:

Die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen gemäß diesem Bundesgesetz hat in Übereinstimmung mit der Festlegung des von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten harmonisierten Berechnungs- und Prüfmodells zu erfolgen und ist in § 27 geregelt.

Die Anforderungen zum Monitoring und zur Verifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen waren bereits im Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG verankert. Grundsätzlich ist ein harmonisiertes Berechnungsmodell mit einer Kombination von Top-down- und Bottom-up-Berechnungsmethoden zu verwenden. Es sollen so weit wie möglich Daten verwendet werden, die bereits routinemäßig zur Verfügung stehen.

Unter Bottom-up-Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die die Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Maßnahme erzielt werden, messen oder schätzen. Die berechneten Einsparungen werden mit Energieeinsparungen aus anderen Maßnahmen zusammengerechnet. Im Fall der Messungen handelt es sich ua. um Abrechnungen von Versorgern oder Einzelhandelsunternehmen, Energieverkaufdaten, Endverbrauchlast-Daten oder Verkaufszahlen zu Ausrüstungen oder Geräten. Im Fall der Schätzungen handelt es sich um einfache Ingenieurschätzungen (zB technische Begutachtung ohne Inspektion) oder detaillierte Ingenieurschätzungen (zB Audits).

Unter Top-Down Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die eine hoch aggregierte Durchschnittsbetrachtung der Energieeinsparungen ermöglichen (keine Messung oder Schätzung auf detaillierter Ebene). Bei der Berechnung müssen exogene Faktoren wie Gradtage, strukturelle Veränderungen, veränderter Produkt-Mix usw. bereinigt werden. Für das Monitoring und die Verifizierung (M&V) von Energieeffizienzmaßnahmen sind grundsätzlich Bottom-up-Methoden zu bevorzugen. Bottom-up-Erhebungen, deren Aussagekraft in Form von tatsächlich eingesparten kWh vorliegt, lassen die Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen besser abschätzen. Falls Bottom-up-Methoden nicht vorhanden sind oder sich als zu aufwendig oder kostenintensiv erweisen, können Top-down-Methoden verwendet werden, vorausgesetzt dass sie ein adäquates Bild der Gesamtverbesserung der Energieeffizienz vermitteln. Bei der Entwicklung der Top-down-Berechnungsmethoden sollten so weit wie möglich bestehende Methoden wie das Modell ODEX (Odyssey Energy Efficiency Index) verwendet werden. Der ODEX ist ein aggregierter Indikator für Energieeffizienz, der von Struktureffekten und quantitativen Veränderungen (Anzahl KFZ, Anzahl Wohnungen, etc.) bereinigt ist. Berechnet wird ODEX als gewichteter Durchschnitt der Energieeffizienzindizes der verschiedenen Endverbrauchssektoren (Industrie, Verkehr, Haushalte, Dienstleistungen). Die Gewichtung erfolgt anhand der relativen Anteile am gesamten Endenergieverbrauch.

Um die Netto-Energieeinsparungen zu berechnen, die im Sinne der Richtlinie 2006/32/EG zu messen sind, soll der Einfluss von verschiedenen Faktoren, die die Bestimmung der Energieeinsparungen erschweren, so weit wie möglich berücksichtigt werden. Wichtigste Einflussfaktoren bei Top-Down Methoden sind: Autonome Einsparungen (zB durch Energiepreise), Einsparung früherer Maßnahmen, ökonomische Rebound-Effekte und strukturelle Effekte. Wichtigste Einflussfaktoren bei Bottom-up-Methoden sind: Free-Rider-Effekte, Multiplikatoreffekte, direkte Rebound-Effekte, Maßnahmenüberschneidungen, Doppelzählungen und exogene Faktoren.

Die Europäische Kommission hatte auf Basis der Richtlinie 2006/32/EG ein harmonisiertes Bottom-up-Modell zu entwickeln. Dieses Modell wird von der Kommission aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU adaptiert.

Korrespondierend zu Art. 14 der Richtlinie 2006/32/EG wird in § 6 jenes Verfahren festgelegt, das bei der Berichterstattung an die Europäische Kommission einzuhalten ist. Dies erfolgt auch für die neue Energieeffizienzrichtlinie in Kontinuität zum bisherigen Berichterstattungsverfahren.

Die Bundes- bzw. Landesaktionspläne sind in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und nach den Vorgaben der festgelegten einheitlichen Messmethode zu bewerten. Dieses Berichtsformat wurde bereits anlässlich der Berichte zur Richtlinie 2006/32/EG im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern entwickelt.

Zu § 7:

Die unter Abs. 1 erfassten Bundesminister haben dem Nationalrat im Rahmen des genannten Evaluierungs- und Monitoringreports möglichst präzise und umfassende Angaben zum jeweils aktuellen Erfüllungsgrad der unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Energie- und Klimabereich zu übermitteln. Darunter fallen unter anderem auch Angaben über Fehlentwicklungen, Optimierungspotentiale und weitergehende Empfehlungen für eine kosteneffektive Erreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben. Sofern bis zur Erstellung des gemeinsamen Reports weitere Zielvorgaben zu den bestehenden hinzukommen oder bestehende, indikative Ziele einen unions- oder völkerrechtlich verbindlichen Charakter erhalten, ist auch explizit auf diese Entwicklungen einzugehen.

Die unter Abs. 2 genannten Synergiepotentiale hinsichtlich Energie- und Klimaziele beziehen sich auf alle unionsrechtlichen verbindlichen Zielvorgaben und alle indikativen Zielsetzungen, sofern sie für die Erreichung eines anderen verbindlichen Energie- und Klimaziels maßgeblich sind. Dies betrifft insbesondere die Meilensteine und Folgebestimmungen des unionsrechtlichen Klima- und Energiepakets 2020, die federführend vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu überwachen sind. Das betrifft beispielsweise den jährlichen Fortschrittsbericht gemäß § 6 KSG ebenso wie die Aktionspläne gemäß § 6.

Zu § 8:

Aufgrund des verwaltungsökonomisch nicht zu rechtfertigenden Aufwands, der durch die Verpflichtung des Nachweises von bereits gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen im Falle einer individuellen Nachrechnung entstehen würde, kommt es zu einer pauschalen Anrechnung von in der Vergangenheit gesetzten anrechenbaren Maßnahmen. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die Gesamtverpflichtung in Höhe von 1,5% entsprechend reduziert wird; die bereits gesetzten Maßnahmen also sozialisiert werden. Dies kommt schlussendlich allen Branchen im gleichen Ausmaß zugute; eine individuelle Berücksichtigung findet nicht statt.

Endenergieverbrauch		2010	2011	2012	Mittelwert
	Gesamt	1.137.766	1.103.364	1.096.188	1.112.440 TJ
	Verkehr	366.494	357.424	351.874	358.598 TJ
	Kokereigas	3.129	3.130	2.282	2.847 TJ
	Gichtgas	1.652	1.547	1.275	1.491 TJ
	Ablaugen	20.815	20.475	20.574	20.622 TJ
	Umgebungsw	11.941	12.827	13.594	12.787 TJ
	Eigennutzung	21.296	26.231	27.234	24.921 TJ
	Mittelwert	712.439	681.729	679.353	691.174 TJ

Quelle: endgültige Energiebilanz 2012; Statistik Austria

Da das Absatzvolumen, der im Verkehrswesen genutzten Energie gemäß der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU aus der Berechnung herausgenommen werden kann, werden als Berechnungsbasis die 691,2 PJ herangezogen. Ausgehend von dieser Basis ergibt die 1,5%-Verpflichtung eine Effizienzsteigerungsverpflichtung iHv. 10,4 PJ p.a.

Zieht man davon gemäß der Energieeffizienzrichtlinie anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit in Höhe von 25% ab, so ergibt die nunmehr bestehende 1,125%-Verpflichtung eine tatsächliche Effizienzsteigerungsverpflichtung iHv. 7,77 PJ p.a. bzw. 54,4 PJ in 2020 bzw. 217,7 PJ kumuliert über den Zeitraum 2014 bis 2020.

Von der Restverpflichtung in Höhe von 1,125% werden insgesamt ca. 0,82%-Punkte durch die Energielieferanten erbracht (ca. 5,7 PJ p.a.) und 0,305%-Punkte durch strategische Maßnahmen erzielt (ca. 2,1 PJ p.a.). Die strategischen Maßnahmen setzen sich vorrangig aus bereits bestehenden und anrechenbaren Steuern und Abgaben zusammen, die aus Gründen von Überschneidungen mit anderen anrechenbaren Maßnahmen mit einem Unsicherheitsfaktor in Höhe von 25% belegt werden müssen. Den relativ größten Anteil an anrechenbaren strategischen Maßnahmen nimmt dabei die Mineralölsteuer ein. Die entsprechenden strategischen Maßnahmen sind jedoch nur insoweit anrechenbar, als sie die in den europäischen Richtlinien definierten Mindeststandards überschreiten.

Die Herausnahme des Verkehrssektors aus der Berechnungsbasis des 1,5%-Ziels ist aufgrund der RL möglich, bedeutet aber nicht, dass in diesem Bereich keine anrechenbaren Maßnahmen gesetzt

werden können. In Anhang I Z 3 dieses Bundesgesetzes ist der Verkehrssektor als Maßnahmenfeld für Energieeffizienz sogar ausdrücklich angeführt. Ebenso sind im Verkehrssektor tätige Energielieferanten vom Verpflichtungssystem erfasst.

Gemäß Abs. 3 sind auch Maßnahmen, die über Ausschreibungen gemäß § 20 erbracht werden, auf das in § 8 definierte Ziel anrechenbar, da es sich hier um Maßnahmen handelt, die den Lieferanten zuzurechnen sind.

Zu § 9:

Große Unternehmen müssen zukünftig entweder alle vier Jahre eine Energieaudit durchführen oder ein Energiemanagementsystem implementieren, das gleichzeitig auch ein Energieaudit umfasst.

Zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtungen gegenüber der Monitoringstelle können sich große Unternehmen auch eines Dritten (etwa ein Energieauditor) bedienen; eine selbständige Datenübermittlung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Was die Festlegung der Größenklassen betrifft wurde im Mai 2003 von der Europäischen Kommission eine neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L Nr. 124 vom 20.05.2003), die am 1. Jänner 2005 in Kraft trat. Hierbei wurden Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl als auch für Umsatz und Jahresbilanzsumme definiert:

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Die für die Einstufung eines Unternehmens als KMU ausschlaggebenden Faktoren sind also:

1. Zahl der Mitarbeiter und
2. entweder Umsatz oder Bilanzsumme.

Um daher als großes Unternehmen qualifiziert zu werden ist es erforderlich, dass einerseits die Mitarbeiterzahl von 250 überschritten wird und zusätzlich der Umsatz mehr als 50 Mio. Euro beträgt oder die Bilanzsumme mehr als 43 Mio. Euro. Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. Euro machen in Österreich über 99,5% der gesamten Unternehmenszahl aus. Durch die Richtlinie sind sie nicht gesondert verpflichtet und sie werden in diesem Bundesgesetz aus verwaltungsökonomischen Gründen ebenfalls gänzlich von der verpflichtenden Vornahme von Energiemanagementmaßnahmen ausgenommen. Unter einem dem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertigen Managementsystem versteht man bspw. das Responsible-Care-System, das nicht nur Umweltbelange, sondern auch die Bereiche der betrieblichen Sicherheit und den Arbeitnehmerschutz mit einbezieht und somit sogar eine inhaltliche Erweiterung gegenüber der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 darstellt.

Unternehmen die sich für die Einführung eines Energiemanagementsystems entscheiden, haben eines zu implementieren, das mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder der jeweiligen Nachfolgevorschrift übereinstimmt. Im August 2009 wurde die europäische Norm EN 16001 für Energiemanagementsysteme veröffentlicht, deren Ziel es ist den unternehmensinternen Energieeinsatz nachhaltig zu optimieren. EN 16001 soll Organisationen beim Aufbau eines umfassenden Energiemanagementsystems und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Energieeffizienz unterstützen und so zu Reduzierungen der Energiekosten und der Treibhausgasemissionen führen. Mit der im Juni 2011 veröffentlichten Norm ISO 50001 – die eine internationale Weiterentwicklung der europäischen Norm EN 16001 darstellt – stehen neben EN 16001 aktuell zwei zertifizierungsfähige Normen für ein Energiemanagementsystem zur Verfügung, deren Forderungen sich weitestgehend decken. Ende April 2012 hat ISO 50001 aber als einzige akkreditierungsfähige Norm EN 16001 ersetzt, wobei eine Übergangsfrist für EN 16001 gewährt ist.

Hat ein verpflichtetes Unternehmen bereits ein Energiemanagementsystem nach EN 16001, so ist es nicht verpflichtet, ein neues Energiemanagementsystem einzuführen, das der neuen ISO 50001-Norm entspricht; wird jedoch ein Energiemanagementsystem nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeführt, so hat dieses der neuen ISO 50001-Norm zu entsprechen. Die Unternehmen haben in diesem Zusammenhang das Energiemanagementsystem zu zertifizieren (Anbieter sind am österreichischen Markt vorhanden), bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle anzuzeigen, die Einführung zu dokumentieren und das implementierte Energiemanagementsystem auch aufrecht zu erhalten. Bereits vorhandene Ergebnisse zeigen, dass durch die strenge Systematik eines Energiemanagementsystems selbst in Unternehmen mit großem Energiebewusstsein erhebliche und kaum kostenverursachende

Einsparpotenziale deutlich werden. Es ist nicht erforderlich, dass alle in Österreich einem Mutterunternehmen zurechenbaren Tochterunternehmen ein getrenntes Energiemanagementsystem einführen, wenn ein übergeordnetes Managementsystem die Ermittlung des Energieeffizienzverbesserungspotentials für alle (Tochter-) Unternehmen sicherstellt.

Eine Alternative zur Einführung des eben genannten Energiemanagementsystems (oder eines seiner Alternativen) stellt die Durchführung von Energieaudits gemäß § 18 dar. Bei einem Energieaudit handelt es sich um ein systematisches Verfahren im Einklang mit den in § 18 in Verbindung mit Anhang III festgelegten Mindestkriterien für Energieaudits. Diese Mindestkriterien definieren die Merkmale eines Energieaudits, legen Anforderungen und Pflichten innerhalb des Auditprozesses fest und sollen so ausreichende Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil von Anlagen, Betriebsabläufen, Dienstleistungen und Gebäuden liefern. Hat ein Unternehmen bereits ein nach ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem eingeführt und hält es dieses auch weiterhin aufrecht, so ersetzt diese Zertifizierung den Nachweis der Durchführung eines Energieaudits.

Kleine und mittlere Unternehmen sollten nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen eine Energieberatung durchführen lassen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. In Anbetracht des großen Energieeffizienzpotenzials bei kleinen aber auch mittleren Unternehmen stellen Energieberatungen einen wichtigen ersten Schritt zur Vornahme von Maßnahmen und einen wichtigen Beitrag zum gemeinsamen Energieeffizienzziel gemäß § 8 dar.

Sinnvolle Effizienzmaßnahmen, die von einem Energiemanagementsystem, einem Energieaudit oder einer Energieberatung aufgezeigt wurden, sind nach Möglichkeit zu setzen, konkret also dann, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Darüber hinaus sind die gesetzten Maßnahmen von mittleren und großen Unternehmen jedenfalls, von kleinen Unternehmen nach Möglichkeit zu dokumentieren; zum Setzen einer empfohlenen Maßnahme besteht keine Verpflichtung, da es in der jeweiligen grundrechtlich geschützten Eigentums- und Erwerbsfreiheit der Unternehmen liegt, die Auswahl der Maßnahmen selbst vorzunehmen.

Zu § 10:

Energielieferanten haben, sofern sie nicht mittels Branchenverpflichtung zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, Energieeinsparungen in einer Höhe von 0,6% des gemittelten Energieabsatzes an ihre Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie (2010 – 2012) zu erzielen. In absoluten Zahlen entspricht diese 0,6%ige Verpflichtung der Energielieferanten einer Verpflichtung zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von ca. 5,7 PJ pro Jahr. Maßnahmen können entweder von den Lieferanten selbst gesetzt und nachgewiesen werden oder von Dritten übertragen werden. Als Nachweis gilt daher der selbst erbrachte oder beschaffte Umsetzungsnachweis gemäß § 27 Abs. 4 Z 1. Sollte ein Lieferant weder Maßnahmen selbst setzen, noch von Dritten übertragen bekommen, verbleibt ihm die Möglichkeit, eine Ausschreibung gemäß § 20 vorzunehmen. Hat beispielsweise ein Lieferant eine Effizienzverpflichtung von 2 TJ und schreibt der Lieferant eine Leistung äquivalent zu einem TJ (40% bei Haushalten) aus, so verbleibt ihm die andere TJ, die er an Maßnahmen selbst setzen muss; davon wiederum zumindest zu 40% bei Haushalten. Von diesen zu setzenden Energieeffizienzmaßnahmen müssen also 40% bei Haushalten wirksam werden. Diese 40%-Quote bezieht sich auf die Menge und nicht auf die Anzahl der Energieeffizienzmaßnahmen, die der Energielieferant jährlich zu erbringen hat. Wesentlich ist, dass die Wirkung der Maßnahmen bei den Haushalten eintritt. Mit der Wendung „im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes“ sind Energie für Heizen und Kühlen, Kochen, Beleuchtung sowie Elektrizität zum Betrieb von Haushaltsgeräten und anderen elektrischen Geräten im Haushalt gemeint. Hierbei ist es nicht notwendig, dass der Haushalt Vertragsnehmer oder Fördernehmer ist (zB bei einer thermischen Sanierung eines Mietgebäudes). Die Monitoringstelle hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe festzustellen, ob es sich bei der gesetzten Maßnahme um eine Energieeffizienzmaßnahme im Sinne des Bundesgesetzes bzw. des Unionsrechts handelt und ob die Maßnahme auch tatsächlich bei einem Haushalt im Sinne dieses Bundesgesetzes gesetzt wurde.

Die Verpflichtung der Energielieferanten kann aber auf verschiedenste Art und Weise erfüllt werden. Neben der unmittelbaren Maßnahmensetzung haben kleine Energielieferanten gemäß § 11 die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Branchenverpflichtung zu organisieren und/oder einen gemeinsamen Fonds einzurichten, über den ihre Maßnahmenverpflichtung abgewickelt bzw. finanziert werden kann. Ebenfalls bestünde aber auch die Möglichkeit, die Maßnahmenverpflichtung im Rahmen einer Ausschreibung von einem Dritten erfüllen zu lassen, selbiges gilt für die Beauftragung eines Energiedienstleisters, der an Stelle des verpflichteten Unternehmens die Maßnahmen zur Effizienzverbesserung vornimmt.

Die Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen gemäß Abs. 5, eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten (Ombudsstelle für Energieeffizienz und Energiearmut), ist jedenfalls unabhängig von der Zuständigkeit der E-Control für Fragen der Konsumenten rund um die Strom- und Gasrechnung zu sehen. Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 22 Z 6 E-ControlG zusätzlich zentrale Informationsstelle für Verbraucherinformation hinsichtlich der geltenden Rechtslage sowie in Streitbeilegungsverfahren und kann im Falle ihrer Befassung durch Bürgeranliegen ebenfalls auf die speziell eingerichtete Ombudsstelle in Fragen der Energieeffizienz, des Energieverbrauchs, der Energiekosten und Energiearmut verweisen. Auch Kundenbeschwerden im Bereich der Fernwärme zeigen, dass Verbrauch und Kosten Parameter sind, wo es häufig Erklärungsbedarf gibt. Die Energieversorgungsunternehmen selbst können in Bezug auf ihre Verpflichtungen, Anlauf- und Beratungsstellen einzurichten, auch miteinander kooperieren und bspw. gemeinsame Call-Center oder gemeinsame Einrichtungen für persönliche Beratungsgespräche schaffen. Die verpflichtend einzurichtenden Anlaufstellen müssen für die Kunden jedenfalls auch telefonisch erreichbar sein.

Zu § 11:

§ 11 ist in Verbindung mit § 10 zu lesen und eröffnet kleinen, gemäß § 10 verpflichteten Energielieferanten – im konkreten jenen Lieferanten, die mehr als 10 GWh und weniger als 100 GWh an Energie pro Jahr absetzen und die im Gesetz definierten Beschäftigungs- und Umsatz- bzw. Bilanzwerte überschreiten – die Möglichkeit, sich auf Basis von einer sog. Branchenverpflichtungen zur Erfüllung des in § 10 festgelegten Ziels (0,6% des gemittelten Energieabsatzes an ihre Endkunden in den Jahren 2010 bis 2012) zu verpflichten. Vertragspartner der betroffenen Unternehmen oder der Unternehmensverbände, die diese Unternehmen repräsentieren, ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Wird das in der Branchenverpflichtung definierte bzw. vereinbarte Gesamtziel, entweder in Höhe von 0,6% des gesamten Energieabsatzes oder die Zielquote von 40% bei Haushalten, verfehlt, so gelten rückwirkend für das gesamte Jahr und für die Folgejahre bis 2020, die in § 10 normierten individuellen Ziele.

Unabhängig von Branchenverpflichtungen gemäß § 11 besteht im Rahmen der Privatautonomie der Unternehmen und Unternehmensverbände auch die Möglichkeit, mit den von Unternehmen zur Verfügung gestellten Finanzmitteln, einen Fonds einzurichten, über den beispielsweise die Maßnahmenverpflichtung finanziert wird. In Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG hat bereits in der Vergangenheit der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit bestimmten Interessenvertretungen von Energieversorgungsunternehmen Vereinbarungen abgeschlossen, die Maßnahmen zur Erhöhung der Endenergieeffizienz zum Inhalt haben. Im Rahmen ihrer Privatautonomie besteht daneben auch die Möglichkeit für Unternehmen aus anderen Branchen, mit dem Bund in Gespräche über den Abschluss von Selbstverpflichtungen zur Verbesserung der Energieeffizienz einzutreten, wie dies etwa bereits mit einigen österreichischen Unternehmen im Zuge des Paktes für Energieeffizienz geschehen ist.

Zu § 12 bis § 15:

Diese Bestimmungen setzen Art. 5 der Richtlinie 2006/32/EG sowie der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz um. § 12 und § 13 nehmen Bezug auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors, worunter in diesem Bundesgesetz aus Kompetenzgründen nur der Bund zu verstehen ist, und auf die sich aus dieser Vorbildfunktion ergebende Informationspflicht betreffend die Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele und Richtwerte. Da Gemeinden zum öffentlichen Sektor im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU gehören, ohne generelle Änderung der Kompetenzverteilung jedoch nicht zur Setzung von Maßnahmen und zur Wahrnehmung der sie ebenfalls treffenden Vorbildfunktion verpflichtet werden können, obliegt es dem Bund und den Ländern, in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die entsprechende Einbindung der Gemeinden bei der Endenergie im öffentlichen Sektor sicherzustellen.

Gemäß § 13 hat der Bund den Bürgern und Marktteilnehmern auf geeignete Weise transparente Informationen über Pflichten, mögliche Energieeffizienzfördermechanismen und die zur Erreichung der nationalen Ziele und Richtwerte festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zur Kenntnis zu bringen. Eine entsprechende Informationsverpflichtung wurde bereits in Art. 8 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz verankert, die im gegenständlichen Bundesgesetz implementierte Fassung erweitert diese Verpflichtung jedoch. Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 verweist auf eine allgemeine Pflicht des Bundes, für kleine Unternehmen Energieaudit- und Energieberatungsprogramme anzubieten. Dies wird bereits bisher durch einige Bundesstellen, aber auch durch die Bundesländer, getan, und kann künftig auch über die Monitoringstelle erfolgen. Im Sinne der Vorbildfunktion des Bundes soll

es das Ziel sein, die bestehenden erfolgreichen Programme weiterzuführen, auszuweiten und zu intensivieren. Werden Programme des Bundes durch Dritte in Anspruch genommen, ist hierfür ein aufwandsgerechtes kostendeckendes Entgelt zu entrichten. Bei der über das Energieeffizienzförderungsprogramm des Bundes gemäß Umwelt- und Energieförderungsgesetz, ähnlich den Förderprogrammen der Bundesländer, gewährten Förderungen für Beratungen ist auf bestehende Qualitäts- und Qualifikationskriterien zurückzugreifen.

Ein weiterer Aspekt – neben der Information über die Pflichten und Rechte die aus diesem Bundesgesetz entstehen – sind die Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, die in der Erstellung von Studien und der Aufklärung der Bevölkerung liegen. Diese Studien sollen im Besonderen eine integrierte Untersuchung der Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen auf die Bevölkerung, die Unternehmen sowie den öffentlichen Sektor oder spezifische Verbrauchssektoren, wie zB den Gebäudebereich, beinhalten und umfassen damit neben juristisch-administrativen Aspekten auch sozio-ökonomische und sozio-technische Aspekte. § 13 setzt damit vor allem die Art. 17 und Art. 18 der RL 2012/27/EU um.

§ 14 verpflichtet den Bund bzw. die Bundesorgane gemäß Anhang II, hausinterne Energieexperten mit dem Energiemanagement der jeweiligen Bundesdienststellen zu betrauen. Die Schnittstellenfunktion zwischen den jeweiligen Energieexperten der Bundesdienststellen und der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sollen die sog. Energieberater des Bundes übernehmen. Diese waren bisher als „Energiesonderbeauftragte des Bundes“ bekannt. Ihnen obliegt auch die Führung und Pflege der Bundesgebäudedatenbank.

Die zeitliche Auslastung der, für die Bundesdienststellen zu bestellenden, Energieexperten wird vom zu betreuenden Gebäudebestand der jeweiligen Bundesdienststelle abhängig sein. Ein Energieexperte muss nicht ausschließlich nur mit Aufgaben befasst werden, die ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegt werden. Jedenfalls wird davon ausgegangen, dass, aufgrund des hohen Einsparpotentials im Gebäudebereich, die sich aus den Aktivitäten der Energieexperten ergebenden Einsparungen allfällige Mehrausgaben deutlich übersteigen werden. § 15 verpflichtet den Bund, beim Erwerb oder der Miete von unbeweglichem Vermögen verstärkt Auswirkungen auf die Energieeffizienz zu beachten und Energieverbrauchswerte in die Erwerbs- bzw. Anmietungsentscheidung miteinzubeziehen. Bestimmungen zu den energieeffizienzverbessernden Pflichten des Bundes im Vergabebereich werden durch das Bundesvergabegesetz 2006, insbesondere § 80a BVergG 2006, sowie durch den Nationalen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung geregelt.

Zu § 16:

Der Bund hat über den Zeitraum 2014 bis 2020 Sanierungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet und auch von ihm genutzt wird, zu setzen, die einer Energieeffizienzverbesserung im Umfang von 48,2 GWh entspricht. Alternativ dazu können aber auch die einzelnen Bundesdienststellen selbstständig und individuell jährlich 3% der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudefläche, die sich in ihrem Eigentum befindet und auch von ihr genutzt wird, sanieren. Beide Sanierungsansätze sollen schlussendlich zu denselben Effizienzsteigerungen führen. Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen sind von jenem Bundesorgan zu tragen, das das Gebäude auch nutzt.

Als ein öffentliches Gebäude im Sinne des § 16 gilt ein Nichtwohngebäude, das im Eigentum der öffentlichen Hand ist und genutzt wird:

- a. für Aufgaben der Gesetzgebung,
- b. für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung,
- c. für Aufgaben der Rechtspflege oder
- d. als öffentliche Einrichtung.

Nicht erfasst sind öffentliche Unternehmen, die Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, insbesondere öffentliche Unternehmen zur Abgabe von Speisen und Getränken, zur Produktion, Lagerung und Vertrieb von Gütern, zur Land- und Forstwirtschaft oder zum Gartenbau sowie zur Versorgung mit Energie oder Wasser.

Gemischt genutzte Gebäude sind öffentliche Gebäude, wenn sie überwiegend für Aufgaben oder Einrichtungen nach Satz 1 Buchstabe b genutzt werden.

Wie bereits oben dargestellt, findet die 3%ige Sanierungsverpflichtung gemäß Art. 5 Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU lediglich Anwendung auf Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen, von ihm genutzt werden und sich auch auf dem souveränen Territorium des jeweiligen Mitgliedstaates befinden. Daraus ist zu schließen, dass Botschaftsgebäude, die per se nicht als Teil jenes

souveränen Staates angesehen werden können, auf dem sich das Botschaftsgebäude befindet, nicht unter diese Sanierungsverpflichtung fallen.

Bei den Sanierungsmaßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jene Gebäude, bei denen der höchste Sanierungsbedarf besteht, vorrangig saniert werden. Abzustellen ist hierbei auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen.

Im Falle der Neuerrichtung werden erhöhte Ansprüche an die Energieeffizienz bis hin zu der Verpflichtung des Baus von Niedrigstenergiegebäuden ab dem 31.12.2018, gestellt.

Im Falle einer Neuerrichtung (Zubauten oder vergleichbare Maßnahmen sind nicht als Neuerrichtung zu qualifizieren) oder Sanierung von öffentlichen Bundesgebäuden sind, soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und soweit sich das Gebäude hierfür eignet, hocheffiziente alternative Systeme im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu installieren. Eine energieeffiziente Maßnahme wäre beispielsweise ein Fernwärme- oder Fernkälteanschluss, eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, eine Photovoltaikanlage oder eine Solarthermianlage auf dem Dach des Gebäudes. Diese Maßnahmen sind bei Gleichwertigkeit im Sinne der Vorgaben nach Art. 5 Abs. 6 der Energieeffizienzrichtlinie auf das Ziel von 48,2 GWh anrechenbar.

In § 16 Abs. 7 werden jene Gebäude aufgezählt, die von dieser Verpflichtung grundsätzlich ausgenommen sind. Da Österreich auch hier den gemäß Art. 5 Abs. 6 der RL 2012/27/EU zulässigen alternativen Ansatz gewählt hat, sind jedoch Sanierungsmaßnahmen, sofern sie an den von der Verpflichtung ausgenommenen Gebäuden gesetzt werden, auf die Energieeffizienzverpflichtung des Bundes anrechenbar. Welche Gebäude saniert werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der dafür zuständigen Stelle; für die Reihung ist jedoch der Maßnahmenplan des Bundes maßgeblich.

Zu § 17:

In § 17 wird festgelegt, welche Mindestanforderungen ein Energiedienstleister erfüllen muss, um in diesem Dienstleistungssegment tätig sein zu dürfen. Neben der Variante, mittels Erwerbs von theoretischem Wissen auf dem Gebiet der Energieeffizienz in Form einer technischen und wirtschaftlichen Ausbildung samt einer sechsmonatigen Tätigkeit in einem einschlägigen Bereich mit Bezug zur Energieeffizienz (etwa in der Energiewirtschaft, Prozesstechnik oder Ziviltechnik) die Mindestanforderungen zu erreichen, steht alternativ eine mindestens dreijährige und ununterbrochene berufliche Tätigkeit inkl. einer sechsmonatigen Ausbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Wahl. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung können noch näher durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geregelt werden.

Die in Abs. 3 erwähnten „personenbezogenen Daten“ umfassen Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Personalausweisnummer und Sozialversicherungsnummer.

Um sicherzustellen, dass die durchgeführten Energieberatungen bzw. gesetzten Maßnahmen auch tatsächlich gemeldet werden, werden im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen die Energieberater dazu verpflichtet, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Große Unternehmen haben die Möglichkeit, diese Aufgabe einem Energieauditor zu übertragen.

Zu § 19:

Aufgrund dieser Bestimmung haben Betreiber von sog. „Mini-BHKW“, die meist wärmegeführt betrieben werden und der Wärmeversorgung eines Hauses dienen und als zweckdienliches Nebenprodukt erzeugte elektrische Energie in geringeren Mengen in das öffentliche Netz einspeisen, nunmehr die Möglichkeit, garantiert zum Marktpreis einzuspeisen. Die Abwicklungsstelle für diese Bilanzgruppe ist gesondert einzurichten und funktioniert analog zu den Marktpreiseinspeiseregeln gemäß dem Ökostromgesetz.

Zu § 20 und § 21:

Energielieferanten, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Verpflichtungen gemäß § 10 zu erfüllen, können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch eines Dritten im Wege einer Ausschreibung bedienen, wobei beim Ausschreibungsverfahren die Grundsätze der Transparenz und Publizität einzuhalten sind. Der Auftraggeber/Ausschreibende hat sich hierbei Informationsmedien zu bedienen, die für einen potentiellen Auftragnehmer bzw. Energiedienstleister leicht zugänglich und diesem auch hinlänglich bekannt sind. Weiters ist die Monitoringstelle darüber in Kenntnis zu setzen und ihr jederzeit

Einblick in die Ausschreibungsunterlagen zu gewähren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass bestimmte formale Mindestkriterien eingehalten werden und die Ausschreibungen allgemein verständlich gehalten werden.

Das Ausschreibungsverfahren hat binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu erfolgen, damit auch gewährleistet werden kann, dass die Erfüllung der jährlichen Maßnahmenverpflichtung bis Ende des Jahres erfolgt ist. Führt ein Vergabeverfahren auch binnen vier Monaten zu keinem Abschluss, so hat der Lieferant das Vergabeverfahren erneut durchzuführen und das Auftragsvolumen um zehn Prozent zu erhöhen. Die Begründung dafür liegt einerseits in Notwendigkeit einer Sanktionsdrohung bei Untätigkeit des Lieferanten, da jedenfalls gewährleistet bleiben muss, dass der Beginn des Setzens von Effizienzmaßnahmen so rasch wie möglich stattfindet und nicht durch ein langwieriges Ausschreibungsverfahren unnötig hinausgezögert wird. Weiters handelt es sich hierbei um eine Kompensation für die verzögerte Maßnahmensetzung: nach der Bewertungsmethodik von Effizienzmaßnahmen schlägt sich jede Maßnahme umso stärker anrechnungstechnisch zu Buche, je früher sie wird und je länger sie somit bis 2020 wirken kann.

Zu § 22:

Zur Vermeidung eines Wildwuchses verschiedener, miteinander nicht kompatibler intelligenter Messgeräte kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft insbesondere die Mindestfunktionalitäten der intelligenten Messgeräte mit Verordnung bestimmen. In der Verordnung soll insbesondere der Funktionsumfang, das anzuwendende Datenformat sowie die Ausgestaltung der relevanten Datenschnittstellen der intelligenten Messgeräte unter Berücksichtigung der Ermöglichung von Synergien mit anderen Energieträgern festgelegt werden. Die intelligenten Messgeräte haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Betreffend Funktionsumfang wird die Erfassung jener Daten angeordnet, die für die Verbrauchsinformation erforderlich sind. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten hat unter Wahrung des Rechts auf Datenschutz zu erfolgen. Die Aufzählung der Benutzerkategorien ist taxativ.

Die Bestimmungen zu den Messgeräten für Wärme, Kälte und Warmwasser resultieren aus der Umsetzungsverpflichtung gemäß Art. 12 der RL 2012/27/EU.

Zu § 24 bis § 26:

Bereits die Richtlinie 2006/32/EG verlangte in Art 4 Abs. 2 Z 4 von den Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Behörden oder öffentliche Stelle zu benennen, die die gesetzten Maßnahmen überprüft, die Energieeinsparungen ermittelt und darüber berichtet. In Österreich beauftragte daher der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Jahr 2008 die Österreichische Energieagentur mit den Aufgaben der Energieeffizienz-Monitoringstelle, die vor allem darin lagen, die mit einzelnen österreichischen Wirtschaftszweigen abgeschlossenen „freiwilligen Vereinbarungen“ zu überwachen.

Mit dem nun vorliegenden Bundesgesetz soll eine Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle mit einem weiteren Aufgabenbereich als bisher geschaffen werden. Deren Tätigkeit wird unter Anwendung der Bestimmungen des BVergG 2006 vergeben und umfasst folglich das Monitoring sowie die österreichweite Messung und Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Dabei steht sie unter der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Da die Monitoringstelle erst ausgeschrieben werden muss, können gegenwärtig keine exakten Zahlen für bspw. den Personalaufwand genannt werden. Die Finanzierung der Monitoringstelle wird jeweils zur Hälfte über die dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Budgets finanziert. Die Ausschreibung der Funktion der Monitoringstelle hat, da das Effizienzverpflichtungssystem bis Ende 2020 laufen soll, sinnhafterweise bis 2021 zu erfolgen.

Bisher haben sich diverse Unternehmensgruppen in Form von „freiwilligen Vereinbarungen“ dazu „verpflichtet“ Energieeffizienzmaßnahmen in einem bestimmten Ausmaß zu erbringen. Eine Überprüfung dieser Zielerreichung erfolgte durch die AEA. Die Kosten die dadurch entstanden sind beliefen/belaufen sich auf ca. Euro 130 000 p.a., wobei 80% der Kosten im Bereich Personal und 20% im Bereich Datenbank und Dienstreisen anfallen. Durch die zusätzlichen Aufgaben, die der neu einzurichtenden Energieeffizienz-Monitoringstelle über das EEffG überantwortet werden, werden die bisherigen Kosten jedoch überschritten werden. Unter „Kosten“ im Sinne des § 24 Abs. 5 sind Kosten im Sinne der Finanzbuchhaltung gemeint; Zusatzkosten im Sinne der Kostenrechnung sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Evaluierung von Maßnahmen hat die Monitoringstelle die Aufgabe, festzustellen, ob es sich bei der gesetzten Maßnahme um eine Energieeffizienzmaßnahme im Sinne des Bundesgesetzes, der Richtlinien gemäß § 27 und des Unionsrechts handelt und die Richtigkeit der Angaben stichprobeweise

zu prüfen. So ist etwa auch zu überprüfen, ob die Behauptung, eine Maßnahme wäre bei einem einkommensschwachen Haushalt gesetzt worden, tatsächlich stimmt.

Zu § 27:

Betreffend die Messung und Evaluierung der Energieeffizienzmaßnahmen, legt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle unter anderem Grundsätze für die Messmethodik und Evaluierungssystematik fest, um ein einheitliches Ermittlungsverfahren zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung von Maßnahmen stellt die Monitoringstelle eine Datenbank zur Verfügung, in der die Unternehmen ihre Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu erfassen haben. Die Datenverarbeitung hat hierbei unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Probleme im Rahmen der Zurechenbarkeit der gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen – bspw. im Falle von Kooperationen zwischen Unternehmen gemäß § 9 und Energielieferanten oder sonst wie gemeinsam gesetzten Maßnahmen – müssen vertraglich zwischen den betroffenen Parteien geregelt bzw. aufgeteilt werden. Eine Doppelzurechnung ist jedenfalls nicht möglich bzw. zulässig.

Die vertragliche Übertragung von bereits vorgenommenen Maßnahmen ist jedoch möglich. Auf diese Weise, oder aber auch durch die erfolgreiche Ausschreibung einer Maßnahme gemäß § 20 und § 21 kann sich ein Energielieferant gemäß § 10 von einer bestehenden verpflichtenden Leistungserbringung schuldbeitend entledigen. Durch die Übertragbarkeit von Maßnahmen soll ein Anreizsystem geschaffen werden, das jene belohnt, die ein Mehr an Energieeffizienzmaßnahmen setzen, als gesetzlich oder durch die Branchenverpflichtung vorgeschrieben ist. So können etwa Unternehmen, die Energieeffizienzmaßnahmen setzen oder beauftragen, ohne hierfür verpflichtet zu sein, oder Energiedienstleister, die Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich erbringen, die gesetzten und dokumentierten Effizienzmaßnahmen in weiterer Folge an jene, zum Setzen von Maßnahmen verpflichteten Unternehmen, veräußern, die beispielsweise nicht dazu in der Lage sind, das gesetzlich vorgeschriebene Umsetzungserfordernis an Energieeffizienzmaßnahmen zu erfüllen.

Für die Übertragung gelten die Bestimmungen des Zivilrechts; Übertragungen, welche zu einem Konzern gehören, können unentgeltlich vorgenommen werden, ohne dass dies steuer- oder gesellschaftsrechtliche Rechtsfolgen nach sich zieht. Sind mehrere Parteien am Setzen einer Maßnahme beteiligt, so obliegt es den Vertragsparteien – im Rahmen ihrer Privatautonomie – eine Zurechnung mittels schriftlichem Vertrag vorzunehmen. Sind am Setzen einer Maßnahme mehr als zwei Vertragspartner beteiligt, ist zwischen allen eine schriftliche Vereinbarung über die Zurechnung der Energieeffizienzmaßnahme abzuschließen.

Die Übertragung einer Maßnahme ist lediglich zweimal möglich. Hinter dieser Regelung steht die Überlegung, dass eine mehrmalige Übertragung zu Unübersichtlichkeit führen könnte, die Doppelanrechnungen begünstigen würde oder in einen nicht gewünschten kommerziellen Handel mit Effizienzmaßnahmen münden würde, der die wirtschaftliche Planbarkeit von Effizienzmaßnahmen durch verpflichtete Unternehmen konterkariert. Gegen eine lediglich einmalige Übertragung spricht jedoch wiederum, dass die Beauftragung von Energyservice-Unternehmen mit der Beschaffung von Effizienzmaßnahmen nicht verhindert werden soll: wenn diesem Energyservice-Unternehmen von demjenigen Dritten, der eine Maßnahme setzt, die Maßnahme übertragen wird, muss es dem Energyservice-Unternehmen erlaubt sein, diese wiederum weiter zu übertragen, da es ja lediglich Mittelsmann bzw. Dienstleister ist und von einer Maßnahmenzurechnung selbst nicht profitiert. Aus diesem Grund wurde eine zweimalige Übertragungsmöglichkeit im Gesetz festgeschrieben.

Bei der Bewertung der Durchführung von sozialen Projekten gemäß Anhang I Z 1 lit. m kann sich die Monitoringstelle der Expertise des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bedienen.

Abgesehen von den, in Abs. 4 normierten, Zurechnungs- und Übertragungsverboten gibt es keine weiteren Beschränkungen in diesem Zusammenhang.

Zu § 28:

Bei der Erstellung von Statistiken gemäß dieser Bestimmung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht vorgesehen.

Zu § 29:

Um ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu Maßnahmenmeldungen zu kommen, die in das Monitoringregister eingetragen werden können, haben alle Bundesförderstellen für alle bei ihnen

gewährten und abgewickelten Förderfälle mit Bezug zur Energieeffizienz Meldung an die Monitoringstelle zu erstatten.

Zu § 30:

Die Berichtspflicht gemäß Abs. 4 entspricht den Vorgaben gemäß Art. 7 Abs. 8 der RL 2012/27/EU.

Zu § 31:

Zu einem Abgehen von den üblichen Verjährungsfristen ist es in diesem konkreten Fall gekommen, weil Seitens der Monitoringstelle nur eine ex-post Kontrolle möglich ist und ein Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen nicht sofort erkennbar ist.

Die Zahlung der Verwaltungsstrafe wirkt jedoch nicht schuldbeitfreiend. Das verpflichtete Unternehmen hat daher weiterhin entweder seiner Maßnahmenverpflichtung nachzukommen oder alternativ die Ausgleichszahlung zu leisten.

Zu § 32:

Zur Vermeidung einer überstiegenen Nachfrage nach verpflichtenden Energieaudits zum jeweiligen Inkrafttreten der Unternehmensverpflichtung wird ein Zeitkorridor von neun Monaten gewährt, um das Energieaudit durchzuführen. Energieaudits, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt wurden, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes (zB Vierjahresfrist) anrechenbar: beispielsweise führt ein freiwillig gemachtes Energieaudit im Jahr 2013 dazu, dass das jeweilige Unternehmen vier Jahre danach, also im Jahr 2017, wieder ein Energieaudit durchführen muss.

Energiemanagementsysteme müssen spätestens acht Monate (die Unternehmen haben zwei Monate für die Meldung und sechs Monate für die Einführung) nach Inkrafttreten der Bestimmung implementiert worden sein.

Bei den in Abs. 3 erwähnten Ansprüchen, bei denen sich die Abwicklungsstelle von der Finanzprokuratur vertreten lässt, sind etwaige Rückforderungen aus ausbezahlten Förderungen gemeint.

Zu § 33:

In der Bestimmung über das Inkrafttreten wird hinsichtlich der EU-beihilferechtlich relevanten Bestimmungen nicht auf einen fixen Zeitpunkt sondern auf die Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission und auf die Kundmachung dieser Genehmigung (oder einer allfälligen Nichtuntersagung durch Zeitablauf) durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Bundesgesetzblatt abgestellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes – mit Ausnahme der in § 33 Abs. 2 und 3 aufgezählten Bestimmungen – erst zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem eine Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV über die Gewährung von staatlichen Beihilfen erfolgt ist. Eine Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung ist auch dann erfolgt, wenn eine Unionsrechtskonformität der Beihilfen nach diesem Gesetz auf anderem Wege festgestellt wurde.

Zu Anhang I:

Für die Frage, ob und wie eine einem Maßnahmenfeld zuzurechnende Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar ist, ist ausschließlich von Relevanz, ob es sich hierbei um eine Maßnahme im Sinne des Gesetzes handelt, in welchem Ausmaß eine Effizienzverbesserung vorliegt, und ob die Anrechenbarkeit mit den EU-rechtlichen Vorgaben korrespondiert. Daher kann bspw. auch der Tausch von Verbrauchsgeräten, sofern damit eine Energieeffizienzverbesserung verbunden ist, nach Maßgabe der EU-Kriterien und der in der darauf basierenden Richtlinie als anrechenbare Maßnahme zu qualifizieren sein.

Zu Artikel II – KWK-Punkte-Gesetz

Allgemeiner Teil

Grundsätzliche Bemerkungen

Schon nach Beginn der Stromliberalisierung war die wirtschaftliche Situation der KWK-Anlagen aufgrund deutlich sinkender Marktpreise für elektrische Energie sehr angespannt. Dies ergab die Notwendigkeit von Betriebsförderungen, die auch von der Europäischen Kommission für die Jahre 2003 bis 2010 genehmigt wurden, um die Versorgung mit Fernwärme aufrecht zu erhalten. Seit 2010 hat eine weitere dramatische Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der KWK-Anlagen durch weiter stark gesunkene Strommarkterlöse in Bezug zu hohen (zumeist Erdgas-)Brennstoffpreisen stattgefunden. Die Rentabilität ist unter Einrechnung der CO₂-Kosten auf insgesamt negative Deckungsbeiträge aus der

Stromerzeugung gesunken und liegt damit wesentlich unter der Rentabilität nach der Strommarktl liberalisierung. Es soll daher der nachhaltige Betrieb aller hocheffizienten KWK-Anlagen, abgestimmt auf die jeweilige von den Marktbedingungen abhängige wirtschaftliche Situation, sichergestellt werden.

Der Entwurf sieht zur Lösung dieser Problematik daher folgende Hauptgesichtspunkte vor:

- Etablierung einer unionsrechtlich zulässigen Unterstützung der Erzeuger von hocheffizienter KWK-Energie.
- Unterstützung des Betriebs von KWK-Anlagen durch Zuteilung von KWK-Punkten an Betreiber von KWK-Anlagen, als Nachweis für die Erzeugung hocheffizienter KWK-Energie.
- Verpflichtung der Endverbraucher zum Ankauf einer bestimmten Anzahl von KWK-Punkten. Der Preis der KWK-Punkte wird innerhalb eines zulässigen Preisbandes festgelegt.
- Abwicklung des Kaufs durch die Marktteilnehmer. Die Verpflichteten werden sich im Regelfall bei der Abwicklung des Kaufs ihrer Netzbetreiber als Abwicklungsstellen bedienen und werden dadurch weitgehend von der operativen Abwicklung entlastet. Ein Endverbraucher kann jedoch auch schriftlich erklären, dass er die Abwicklung für den konkreten Zählpunkt selbst vornehmen möchte.
- Veröffentlichung der Kauf- und Verkaufsangebote durch eine Transparenzstelle, bei der auch die Registrierung (Kontoführung) der KWK-Punkte erfolgt.

Auswirkungen für Verbraucher:

Der Entwurf sieht gesetzlich beschränkte Zahllasten der Endverbraucher vor. Endverbraucher haben auf Netzebene 7 ca. fünf Euro pro Zählpunkt zu bezahlen, während die Verpflichtung der Unternehmen, die sich im Regelfall auf den Netzebenen 3 bis 6 befinden, zwischen ca. 65 Euro und ca. 5.000 Euro pro Zählpunkt liegt (NE 3: 5.000 Euro, NE 4: 4.100; NE 5: 510 Euro; NE 6: 65 Euro).

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Da grundsätzlich die Netzbetreiber für die Abwicklung des Kaufs in die Pflicht genommen werden, sind die Endverbraucher von zusätzlichen Informations- und sonstigen Pflichten weitestgehend entlastet.

Kompetenzgrundlage:

Dieses Gesetz erfordert eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel sowie – entsprechend dem Rang der im KWK-Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmungen – einzelne Verfassungsbestimmungen. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG ist erforderlich.

Zu Artikel II – KWK-Punkte-Gesetz

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es ist die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage im Sinne einer Kompetenzdeckungsklausel erforderlich, die bewirkt, dass die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind.

Zu § 2:

Der Entwurf dieses Gesetzes schafft Rahmenbedingungen für die Unterstützung von gleichzeitig erzeugter umweltschonender elektrischer Energie und Nutzwärme in KWK-Anlagen durch Zuteilung von KWK-Punkten an Erzeuger hocheffizienten KWK-Stroms. Es wird dadurch die Energieeffizienz erhöht, die Versorgungssicherheit verbessert und die wirtschaftlichen Gegebenheiten der österreichischen KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung in ihrem am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Betrieb unterstützt.

Es erfolgte dabei kein Einsatz staatlicher Mittel. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt daher nicht vor. Im Einzelnen entspricht dieses Gesetz der Praxis der Europäischen Kommission und des europäischen Gerichtshofes, wonach Unterstützungsmaßnahmen nicht in jedem Fall als Beihilfen im rechtlichen Sinn gemäß Art. 107 und 108 AEUV zu qualifizieren sind (vgl insbesondere Europäischen Kommission 3.5.2005, N 608/2004, *Flämische KWK-Förderung*; Europäische Kommission 13.7.2011, SA.33134 2011/N, *Rumänisches Zertifikatesystem*; Europäische Kommission 28.11.2001, N 540/2000, *United Kingdom – Renewables Obligation*; EuGH 13.3.2001, C-379/98, *PreussenElektra*; Europäische Kommission 24.6.2003, N 35/2003, *Niederländischer NOx Handel*; EuGH 8.9.2011, C-279/08 P,

Niederländischer NOx Handel). Um den europarechtlichen Vorgaben zu genügen, sind ua folgende Grundsätze einzuhalten:

- KWK-Punkte belegen als Ursprungsnachweise ohne Wertträgereigenschaft gegenüber dem Staat, dass eine bestimmte Menge an hocheffizientem KWK-Strom in der Basisperiode in das öffentliche Netz eingespeist wurde (vgl Europäische Kommission vom 3.5.2005, C (2005) 1318, N 608/2004, Flämische KWK-Förderung, 4; Europäische Kommission 13.7.2011, SA.33134 2011/N, Rumänisches Zertifikatesystem, Rz 53 ff).
- Die Verpflichtung zum Ankauf der KWK-Punkte wird (privaten) Endverbrauchern auferlegt und bemisst sich verbrauchsunabhängig in Abhängigkeit von der Netzebene des jeweiligen Netzanschlusses (Leistung und Spannung des Netzanschlusses) des Endverbrauchers und der Dauer der Zuordnung dieses Zählpunkts zum verpflichteten Endverbraucher (vgl Europäischen Kommission vom 23.10.2009, N 354/2009, Slowenisches Ökostrom- und KWK-Förderregime, Rz 7) und entspricht sohin Art 30, 110 AEUV.
- Endverbrauchern haben KWK-Punkte von den Betreibern zu kaufen. Es werden daher keine Unternehmen mit der Verwaltung (staatlicher) Mittel betraut, sondern es bleibt bei der Verpflichtung der Endverbraucher zum Ankauf der KWK-Punkte unter Verwendung ihrer eigenen finanziellen Mittel (Europäische Kommission 3.5.2005, N 608/2004, Flämische KWK-Förderung, 6; EuGH 13.3.2001, C-379/98, PreussenElektra; Europäische Kommission 28.11.2001, N 540/2000, United Kingdom – Renewables Obligation, 11; vgl zu anderen Sachverhalten EuGH 17.7.2008, C-206/06, Essent, Rz 74 sowie Europäische Kommission 23.2.2009, N 461/2008, Österreich – KWK-Gesetz, Rz 25 ff).
- Die Endverbraucher können sich zur effizienten und einheitlichen Administration – aufgrund rein privater Initiative (vgl. EuGH 15.7.2004, C-345/02, Pearle) – der Netzbetreiber als Abwicklungsstellen bedienen. Die Verteilnetzbetreiber wickeln dabei bloß im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarung mit den Endverbrauchern die Beschaffung und Verrechnung der KWK-Punkte ab und haben keinerlei Einfluss auf die Verpflichtungen der Endverbraucher. Die KWK-Anlagenbetreiber vereinnahmen die Kaufpreise selbst von den Verpflichteten bzw. den Netzbetreibern. Eine Transparenzstelle stellt dazu bloß die notwendige Marktinfrastruktur zur Verfügung. Das KWK-Modell sieht aber keinen Geldfluss oder sonstige Gestion über die Transparenzstelle vor. Eine (zentrale) Abwicklung des Zahlungsflusses über Fonds oder die Transparenzstelle erfolgt daher nicht (vgl. zu anderen Sachverhalten wiederum EuGH 17.7.2008, C-206/06, Essent, Rz 74, sowie Europäische Kommission 23.2.2009, N 461/2008, Österreich – KWK-Gesetz, Rz 25 ff).

Zu § 3:

Durch die Unterstützung des Betriebs von KWK-Anlagen im gegebenen erforderlichem Ausmaß wird auch das Energieeffizienzziel Österreichs gemäß Art 4 der Richtlinie 2006/32/EG vom 5.4.2006 über die Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. Nr. L 114/64 vom 27.4.2006 unterstützt. Überdies entspricht der Entwurf bereits Art 14 Abs. 11 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der RL 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, zumal sichergestellt ist, dass die Unterstützung davon abhängig gemacht wird, dass der erzeugte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und die Abwärme wirksam zur Erreichung von Primärenergieeinsparungen genutzt wird.

Das KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008, bleibt von diesem Gesetz unberührt.

Zu § 4:

Die Unterstützung gemäß diesem Gesetz erfolgt in dem zur Sicherstellung des weiteren Betriebs erforderlichen Ausmaß und nur für KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung. Die Berücksichtigung der konkreten wirtschaftlichen Situation der Betreiber erfolgt durch die Zuteilung von KWK-Punkten in Abhängigkeit der konkret in der jeweiligen Basisperiode erzeugten hocheffizienten KWK-Stroms (§ 10). Detaillierte Regelungen sind jedoch in den „Branchenregeln für ein KWK-Modell“ vorzunehmen.

Zu § 5:

Durch die Bezugnahme auf die Rechtsfigur des Inhabers gemäß GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird sichergestellt, dass der Betreiber die Möglichkeit hat, das in der KWK-Anlage faktisch ausgeübte Geschehen zu bestimmen (vgl. *Gruber/Paliego-Barfuß* GewO⁷ § 80 Rz 12 mwN). Durch den Verweis auf

§ 8 Abs. 2 KWK-Gesetz wird sichergestellt, dass nur Erzeuger hocheffizienten KWK-Stroms als Betreiber gelten.

Pumpspeicherkraftwerke sind zur Vermeidung von Doppelzählungen ausgenommen.

Zu § 6 und § 7:

Gemäß § 6 ist der Verband, in dem die Mehrheit der nach diesem Gesetz förderwürdigen KWK-Anlagenbetreiber vertreten ist, mittels Bescheid als sog. „KWK-Branchenorganisation“ anzuerkennen. Bis zu einer anderen bescheidmäßigen Anerkennung ist jedenfalls der Verband „Österreichs E-Wirtschaft (Österreichs Energie)“ die KWK-Branchenorganisation.

Da das KPG lediglich die Rahmenbedingungen für dieses neue Förderregime schafft, hat die KWK-Branchenorganisation in Zusammenhang mit den Anlagenbetreibern entsprechende unionsrechtskonforme Branchenregeln für ein KWK-Modell unter Beachtung der Vorgaben des ElWOG 2010, der Ausführungsgesetze und der von der Regulierungsbehörde erlassenen oder genehmigten Vorschriften und Bedingungen zu erarbeiten.

Zu § 8 Abs. 1 bis Abs. 3:

Die Verpflichtung zum Ankauf der KWK-Punkte wird Endverbrauchern für jede Nachweisperiode (Kalenderjahr) auferlegt. Diese Verpflichtung bemisst sich verbrauchsunabhängig bezogen auf die Netzebene des jeweiligen Netzanschlusses des Endverbrauchers und der Dauer der Zuordnung dieses Zählpunkts zum verpflichteten Endverbraucher. Für jeden Zählpunkt ist eine der Netzebene entsprechende Anzahl an KWK-Punkten gemäß Abs. 3 anzukaufen.

Durch die gesetzliche Festlegung der Anzahl der anzukaufenden KWK-Punkte pro Kalenderjahr und Zählpunkt in Abhängigkeit der Netzebene werden die Verpflichtungen der Endverbraucher klar festgelegt. Dies entspricht bei pauschaler Betrachtung dem Ausmaß der Nutzungsverhältnisse der in KWK-Anlagen erzeugten, ausgekoppelten Wärme durch die auf den einzelnen Netzebenen angeschlossenen Verbraucher, wodurch auch sichergestellt werden soll, dass nicht ausschließlich die Stromkonsumenten aufgrund ihres Stromverbrauches für die Leistung der KWK-Anlagen, von der auch die Wärmenutzer profitieren, aufkommen müssen.

Zu § 8 Abs. 4:

Die Erfüllung der Ankaufsverpflichtungen hat bis zu einem, in den Branchenregeln festgelegten, Stichtag zu erfolgen, zu welchem eine kostengünstige und effiziente Abwicklung möglich ist. Diese Ankaufsverpflichtung ist nicht vom jeweiligen Stromverbrauch abhängig. Die Ankaufsverpflichtung hängt vielmehr von der Anzahl der Zählpunkte im öffentlichen Netz auf den Netzebenen sowie von der Dauer der Zuordnung dieser Zählpunkte zum Endverbraucher in der Nachweisperiode ab. Die Ankaufsverpflichtung ist für ein Kalenderjahr und einen Zählpunkt in Abhängigkeit von den Netzebenen festgelegt und entsteht in der ersten Nachweisperiode anteilig ab Benennung der Transparenzstelle und in der letzten Nachweisperiode anteilig bis zum Auslaufen der Unterstützungsjahre ab Benennung der Transparenzstelle. Es werden jedenfalls keine Unternehmen mit der Verwaltung der Fördermittel betraut, sondern es werden Endverbraucher zum Ankauf der KWK-Punkte unter Verwendung ihrer eigenen finanziellen Mittel direkt von Betreibern verpflichtet (Europäische Kommission 3.5.2005, N 608/2004, *Flämische KWK-Förderung*, 6; EuGH 13.3.2001, C-379/98, *PreussenElektra*; Europäische Kommission 28.11.2001, N 540/2000, *United Kingdom – Renewables Obligation*, 11; vgl. zu anderen Sachverhalten EuGH 17.7.2008, C-206/06, *Essent*, Rz 74, sowie Europäische Kommission 23.2.2009, N 461/2008, *Österreich – KWK-Gesetz*, Rz 25 ff).

Die Ankaufsverpflichtung gilt nur für Zählpunkte im öffentlichen Netz. Bei der Abwicklung kann daher auf die bei Energie-Control Austria erliegenden Daten zur Anzahl der Zählpunkte je Netzebene zurückgegriffen werden.

Die Höhe der Ankaufsverpflichtung für ein volles Kalenderjahr wird gesetzlich festgelegt. Die Verpflichtung zum Ankauf entsteht jedoch taggenau ab Benennung der Transparenzstelle und kann daher von den Netzbetreibern bzw. den (opt-out) Endverbrauchern auch taggenau abgewickelt werden.

Zu § 8 Abs. 5:

Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 sind jene Endverbraucher, die KWK-Anlagen betreiben, die den Effizienzkriterien gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz entsprechen.

Die Nachweise zur Einhaltung der Effizienzkriterien sowie der von der Anlage erzeugten Mengen sind vom Mandanten bereitzustellen.

Zu § 8 Abs. 6:

Es sind die Einrichtungen der Transparenzstelle jedenfalls obligatorisch zu nutzen, auch wenn gemäß § 13 die Netzbetreiber als Abwicklungsstellen verpflichtet werden. Ein zentraler Geldfluss oder eine sonstige Gestion ist über die Transparenzstelle nicht vorgesehen (vgl. zu anderen Sachverhalten wiederum EuGH 17.7.2008, C-206/06, *Essent*, Rz 74, sowie Europäische Kommission 23.2.2009, N 461/2008, *Österreich – KWK-Gesetz*, Rz 25 ff).

Zu § 9:

Die Nachtragsbuchung erfolgt hinsichtlich der Zuordnung von Betreiberkonten zu Endverbraucherkonten nach dem Zufallsprinzip. Endverbraucher haben den Betreibern für die von der Transparenzstelle mittels Nachtragsbuchung aufgebuchten KWK-Punkte den Mindestpreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5% zu bezahlen. Die Betreiber haben den Aufschlag nach Erhalt an die Transparenzstelle weiterzugeben. Von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Aufschlags sind nur jene Endverbraucher ausgenommen, die ihre Verpflichtungen während der Nachweisperiode erfüllen wollten, eine Erfüllung jedoch (nachweislich) wegen mangelndem Angebot vorübergehend unmöglich war. Endverbraucher haben an jenen bzw. an jene Betreiber zu bezahlen, von dessen bzw. deren Konten die KWK-Punkte aufgebucht worden sind. Die Rechnungslegung erfolgt vom Betreiber direkt an den Endverbraucher.

Zu § 10:

In den Branchenregeln ist vorzusehen, dass der Anspruch auf Zuteilung von KWK-Punkten von der in der Basisperiode aus der jeweiligen KWK-Anlage in das öffentliche Netz eingespeisten Menge an hocheffizientem KWK-Strom abhängt. Basisperiode für die Bemessung der Zuteilung der KWK-Punkte ist das vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf kostenlose Zuteilung von KWK-Punkten liegende Kalenderjahr. Abweichend davon ist als Basisperiode für die erste Nachweisperiode das Kalenderjahr festzulegen, das zwei Jahre vor dem Kalenderjahr des Übermittlungszeitpunkts für die Daten zur Zuteilung liegt. Die Menge des in der Basisperiode in das öffentliche Netz eingespeisten hocheffizienten KWK-Stroms ist Bemessungsgrundlage für die Zuteilung von KWK-Punkten an die Betreiber für die Nachweisperiode. Es erfolgt daher die Bemessung der Zuteilung von KWK-Punkten für eine Nachweisperiode anhand der Menge an KWK-Strom, der in jenem Jahr in das öffentliche Netz eingespeist wurde, welcher zwei Jahre vor der Übermittlung der Daten zur Zuteilung liegt.

Für die jährliche Zuteilung haben die Betreiber bis zum 30. September eines Kalenderjahres die Daten über die Menge des in der Basisperiode pro KWK-Anlage in das öffentliche Netz eingespeisten hocheffizienten KWK-Stroms an die Transparenzstelle zu übermitteln. Für die erste Nachweisperiode gilt eine Frist zur Übermittlung der Daten von sechs Wochen ab Inkrafttreten des Gesetzes. Diese Datenübermittlung hat bereits den Prüfvermerk eines fachlich geeigneten Ziviltechnikers oder gewerblich befugten Ingenieurbüros zu enthalten, der die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Mit fristgerechter Übermittlung dieser Daten an die Transparenzstelle gibt der Betreiber bekannt, dass er mit der konkreten KWK-Anlage am KWK-Modell teilnimmt. Die Anzahl der insgesamt zuzuteilenden KWK-Punkte ist in zwei Töpfen festgelegt. Ein Topf ist für hocheffizienten KWK-Strom vorgesehen, der in Anlagen erzeugt wird, die das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllen. Aus diesem ersten Topf werden in der ersten Nachweisperiode 71 Millionen KWK-Punkte zugeteilt. Bei einer unterjährigen Benennung der Transparenzstelle, vermindert sich diese Zahl entsprechend. Dieser verminderte Anteil ist in der letzten Nachweisperiode zuzuteilen, sodass das Unterstützungsmodell bis Ende 2017 läuft. Für KWK-Anlagen, die das Effizienzkriterium gemäß § 71 ElWOG 2010 erfüllen, jedoch nicht jenes nach § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz, beträgt die Anzahl der anfangs aus dem Topf 2 zuzuteilenden KWK-Punkte vier Millionen.

Die Verteilung der insgesamt je Topf zuzuteilenden KWK-Punkte auf die einzelnen Betreiber erfolgt anhand des in der Basisperiode erzeugten hocheffizienten KWK-Stroms. Betreiber haben – soweit sie nicht bereits Betriebsbeihilfen erhalten – Ansprüche auf kostenlose Zuteilung von KWK-Punkten im Umfang des Anteils der Menge an in das öffentliche Netz eingespeistem hocheffizientem KWK-Strom aus ihrer KWK-Anlage im Verhältnis zur Einspeisung hocheffizienten KWK-Stroms aus allen im Bundesgebiet gelegenen KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung, in denen elektrische Energie in einem KWK-Prozess erzeugt wird, welcher den Effizienzkriterien entspricht und für die fristgerecht Daten zur Zuteilung übermittelt wurden. Der Zuteilung sind die Einspeisungen und die Anzahl der Zählpunkte in der Basisperiode zugrunde zu legen.

Zu § 11:

Durch die Nachtragszahlung wird sichergestellt werden, dass es zu keiner Unterversorgung mit KWK-Punkten kommen wird und Netzbetreiber werden die von Endverbrauchern im Rahmen der Abwicklung vereinnahmten Mittel jedenfalls zur Bezahlung der KWK-Punkte verwenden können.

Zu § 12:

Für KWK-Punkte bestehen jeweils ein gesetzlicher Mindest- und ein Höchstpreis. Diese Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer je KWK-Punkt und Jahr. Innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Preisgrenzen ist die Vereinbarung von Preisen für KWK-Punkte zulässig.

Zu § 13:

Auch die Abwicklung der Verpflichtungen der Endverbraucher obliegt grundsätzlich den Endverbrauchern selbst. Die Einrichtungen (insbesondere Konten) der Transparenzstelle sind jedoch verpflichtend zu benutzen. Netzbetreiber sind verpflichtet, die Verpflichtungen jener Endverbraucher, deren Anlagen an ihr Netz angeschlossen sind, treuhändig abzuwickeln. Endverbraucher haben dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich zu erklären, dass die Abwicklung für einen oder mehrere konkret zu bezeichnende Zählpunkte nicht durch die Netzbetreiber vorzunehmen ist/sind, wenn sie die Abwicklung selbst vornehmen wollen (sogenanntes „opt-out“).

Die Netzbetreiber sind ab dem Zeitpunkt des Einlangens der opt-out-Meldung nicht mehr verpflichtet und nicht mehr berechtigt, die Abwicklung für diesen Endverbraucher weiter vorzunehmen.

Netzbetreiber haben gegenüber jenen Endverbrauchern, für die sie die Abwicklung übernehmen, einen Anspruch auf die Abgeltung der aus dem Kaufpreis entstandenen Aufwendungen. Die Aufwendungen aus dem Kauf der KWK-Punkte sind den Endverbrauchern ohne Aufschlag in Höhe des tatsächlich aufgewendeten Preises in Rechnung zu stellen. Netzbetreiber haben gegen die Endverbraucher – abgesehen vom Aufwandsersatz für den Kaufpreis der KWK-Punkte – keinen gesonderten Anspruch auf Ersatz ihrer aus der Abwicklung entstehenden Kosten neben den Systemnutzungsentgelten. Die mit der Abwicklung verbundenen angemessenen Kosten sind von den KWK-Betreibern abzudecken.

Zu § 14:

Es ist eine österreichweit agierende Transparenzstelle gesetzlich vorzusehen, die die für die Abwicklung des KWK-Modells notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt. Das Verfahren zur Durchführung der Benennung der Transparenzstelle ist in den Branchenregeln (§ 7) festzulegen.

Es erfolgt jedoch kein Geldfluss über die Transparenzstelle, zumal dies gegen Europarecht verstoßen könnte (vgl. Europäische Kommission 3.5.2005, N 608/2004, Flämische KWK-Förderung, 6; EuGH 13.3.2001, C-379/98, *PreussenElektra*; vgl. zu anderen Sachverhalten EuGH 17.7.2008, C-206/06, *Essent*, Rz 74, sowie Europäische Kommission 23.2.2009, N 461/2008, *Österreich – KWK-Gesetz*, Rz 25 ff). Die Transparenzstelle ist daher nicht etwa vom Staat mit der Verwaltung von Fördermitteln betraut, sondern es bleibt bei der Abnahmeverpflichtung der Endverbraucher, die dazu ihre eigenen finanziellen Mittel zu verwenden haben (vgl. zu einem anderen Sachverhalt der Europäischen Kommission vom 8.3.2011, C 24/09 [ex N 446/08] *Österreichisches Ökostromgesetz*, Rz 65 mwN). Es wird lediglich die Abwicklung durch die Transparenzstelle nachvollziehbar offengelegt.

Die Benennung der Transparenzstelle durch die Betreiber ist jedenfalls kein Hoheitsakt, sondern ein privatrechtlicher Bestellsungsakt, der acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Behörde anzuzeigen ist.

Zu § 16:

Es ist keine Strafe oder Pönale bei der Nichteinhaltung der Ankaufsverpflichtung durch Endverbraucher vorgesehen. Strafbar ist Missachtung von Mindest-/Höchstpreis, unterlassene Abwicklung, unterlassener Betrieb der Transparenzstelle, unterlassene Datenübermittlung und die vorsätzliche Übermittlung unrichtiger Buchungsmitteilungen oder Daten an die Transparenzstelle.

Zu § 18:

Es ist eine österreichweit agierende Transparenzstelle gesetzlich vorgesehen, die die für die Abwicklung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt. Demgemäß ist eine Ermächtigung der Betreiber zur Benennung einer Transparenzstelle vorgesehen. Die KWK-Branchenorganisation (bzw. ein von ihr benannter nicht auf Gewinn gerichteter Dritter) kann daher ein Verfahren zur Benennung der Transparenzstelle durchführen. Es liegt also bei den Betreibern die im Gesetz geschaffenen Rahmenbedingungen über ein KWK-Modell umzusetzen.

In diesem Verfahren zur Durchführung der Benennung sind binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannte Betreiber schriftlich zur Teilnahme am Benennungsverfahren aufzufordern, wobei diese Aufforderung bereits die Nominierung von als Transparenzstelle geeigneten natürlichen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaften enthalten kann. Die Aufforderung ist im Internet öffentlich bekannt zu machen und zumindest bis sechs Wochen nach Inkrafttreten im Internet verfügbar zu halten. Betreiber nehmen am Benennungsverfahren durch Übermittlung der Menge zur

Zuteilung sowie der Bezeichnung der als Transparenzstelle zu benennenden geeigneten natürlichen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten teil. Die Stelle hat die Benennung jener Person als Transparenzstelle bekannt zu geben, die der Mehrheit der fristgerecht von den teilnehmenden Betreibern eingelangten Übermittlungen entspricht. Die Mehrheit ist entsprechend der Mengen an in der Basisperiode in das öffentliche Netz eingespeisten hocheffizienten KWK-Stroms (ausschließlich) gemäß den fristgerecht eingelangten Übermittlungen festzustellen. Die Benennung ist der Behörde binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten anzuzeigen.